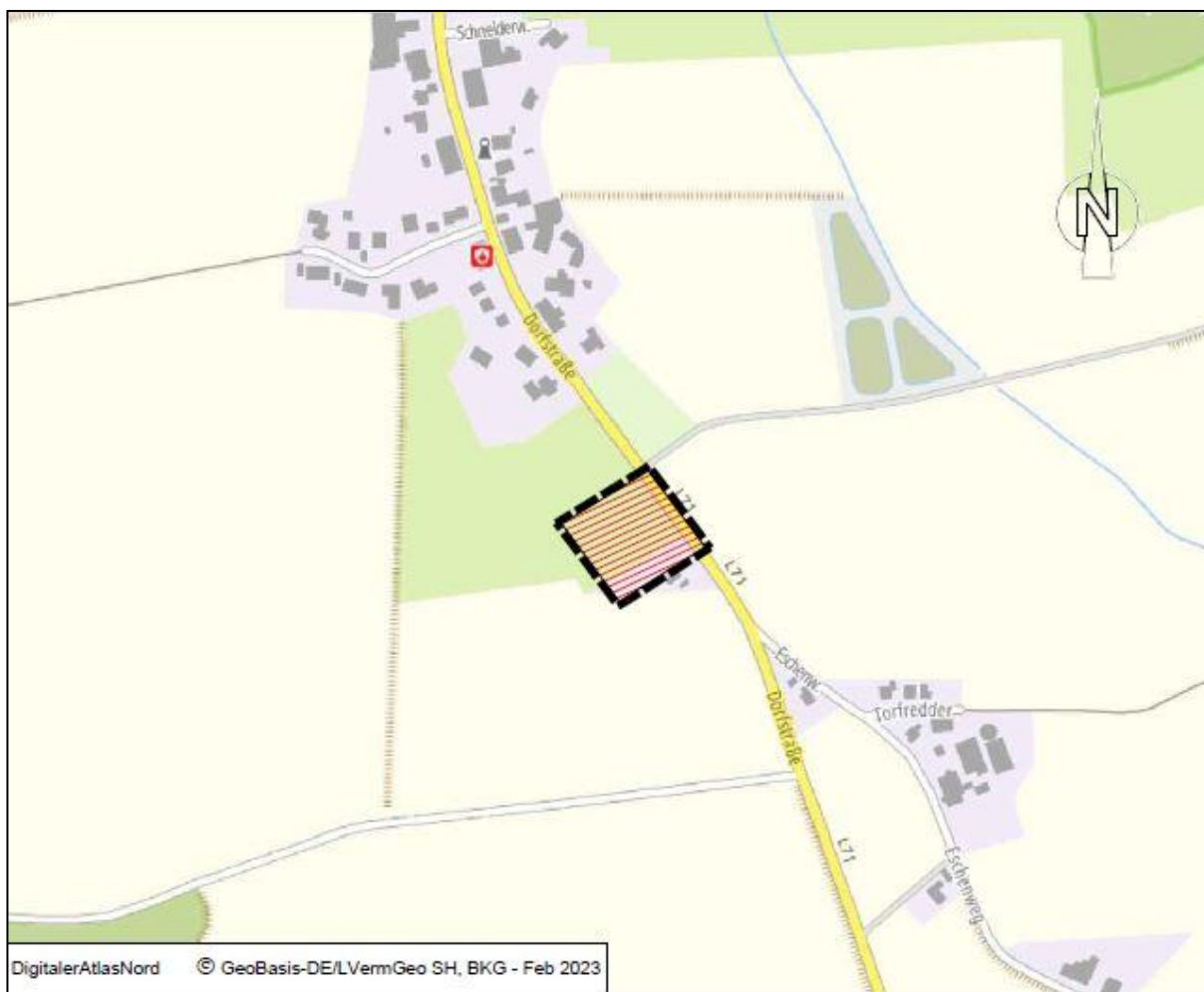


Gemeinde Pronstorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

"OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1"

Kreis Segeberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10

● ● ○ ○ ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 27.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe u. Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3 Anlass und Planungsziel	6
4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021	7
4.2 Neuaufstellung Regionalplan – Planungsraum III	10
4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	12
4.4 Bestehendes Planrecht – Bebauungsplan Nr. 5	12
5 Entwicklungspotenziale	13
5.1 Innenentwicklung.....	13
5.2 Alternative Entwicklungsstandorte	17
6 Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf	18
6.1 Art der baulichen Nutzung	18
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	20
6.2.1 Grundfläche (GR).....	20
6.2.2 Anzahl der Vollgeschosse	20
6.2.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	20
6.3 Bauweisen und Baugrenzen	20
6.4 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	21
7 Grünordnung.....	21
7.1 Grünflächen.....	21
7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
7.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindung für Bepflanzung.....	23
7.4 Mit Rechten zu belastende Flächen	24
7.5 Eingriffsregelung	25
7.5.1 Zuordnungsfestsetzung.....	25
7.6 Örtliche Bauvorschriften	25
8 Verkehrserschließung	26
8.1 ÖPNV-Anbindung	27

9 Umweltbelange	27
9.1 Schallimmissionsprognose	27
9.2 Windpark.....	27
10 Nachrichtliche Übernahmen	30
11 Ver- und Entsorgung	31
12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	33
13 Einleitung in den Umweltbericht.....	35
13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	35
13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	36
13.2.1 Fachgesetze	36
13.2.2 Fachpläne	39
13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	41
14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	42
14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	42
14.1.1 Schutzgut Fläche	42
14.1.2 Schutzgut Boden	42
14.1.3 Schutzgut Wasser	47
14.1.4 Schutzgut Pflanzen	47
14.1.5 Schutzgut Tiere.....	47
14.1.6 Schutzgut Klima / Luft	50
14.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	50
14.1.8 Natura 2000-Gebiete	50
14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	50
14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	51
14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	52
14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	52
14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	52
14.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	62
15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen	65

15.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	65
15.2	Ausgleichsmaßnahmen	67
16	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	67
16.1	Bilanzierung des Ausgleichs	68
16.2	Maßnahmen der Kompensation	70
17	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	71
18	Zusätzliche Angaben	72
18.1	Merkmale der technischen Verfahren	72
18.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	73
18.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	73
18.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	73
19	Quellenverzeichnis	75
20	Billigung	76

Anlagen:

- Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht zur Versickerung des Bodens, 28.08.2023, erstellt GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, 28.08.2023
- Volumenberechnung zum Entwässerungskonzept, erstellt GSP Gosch und Prieue Ingenieurgesellschaft mbH, 05.06.2025, Plandarstellung 23.06.2025

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ der Gemeinde Pronstorf beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste wohnbauliche Entwicklung am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Pronstorf im Ortsteil Wulfsfelde.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf (2001) stellt den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf, OT Wulfsfelde, umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgestellt, um dem Grundsatz gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde im Rahmen eines Aushanges in der Zeit vom 12.02.2024 bis 15.03.2024 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde in der Zeit vom 12.02.2024 bis 15.03.2024 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, dient der Sondierung (sog. Scoping). Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe u. Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Pronstorf liegt im Kreis Segeberg und umfasst die Ortsteile Eilsdorf, Goldenbek, Reinsbek, Strenglin und Wulfsfelde sowie die Splittersiedlungen Neukoppel, Diekhof und Butterstieg.

Der Ortsteil Wulfsfelde liegt nördlich des Ortsteiles Reinsbek, nördlich der Autobahn 20 (A 20), zwischen dem Ortsteil Eilsdorf und dem Ortsteil Cashagen der Gemeinde Ahrensböök.

Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf einer bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche, um den bestehenden Siedlungsrand stimmig zu erweitern.

Die Fläche des Plangebietes hat eine Größe von ca. 4.500 m²:

Das Plangebiet umfasst das bislang bestehende Flurstück 3/2 der Flur 4 Gemarkung Wulfsfelde sowie teilweise das Straßenflurstück 5/4, Flur 4 Gemarkung Wulfsfelde.

Das Gebiet liegt

- südwestlich der Dorfstraße
- südöstlich der bestehenden Bebauung entlang der Dorfstraße
- sowie nördlich, östlich und westlich bestehender Grünlandflächen.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

3 Anlass und Planungsziel

Der im Jahr 1999 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Westlich der Dorfstraße in Höhe des Bolzplatzes im OT Wulfsfelde“ setzt die Flächen nördlich des Plangebietes als Dorfgebiet fest, um in diesem Bereich eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die betreffenden Flächen sind zwischenzeitlich überwiegend wohnbaulich entwickelt, weshalb die Gemeinde Pronstorf die südlich anschließenden Flächen ebenfalls in einem ortsverträglichen Rahmen wohnbaulich entwickeln möchte.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten das Wohnraumangebot im Ortsteil Wulfsfelde zu erweitern.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem zweiten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III 2025 als Ziele und Grundsätze in Aufstellung.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Pronstorf die nachfolgenden Darstellungen:

- Pronstorf liegt zum Teil im 10 km Umkreis des Zweckverbands Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt. Der Ortsteil Wulfsfelde liegt außerhalb dieses Umkreises.
- Im Süden der Gemeinde verläuft die Bundesautobahn 20 (BAB 20).
- Nördlich der Gemeinde führt die B 432 lang.
- Westlich der Gemeinde ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.
- Der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

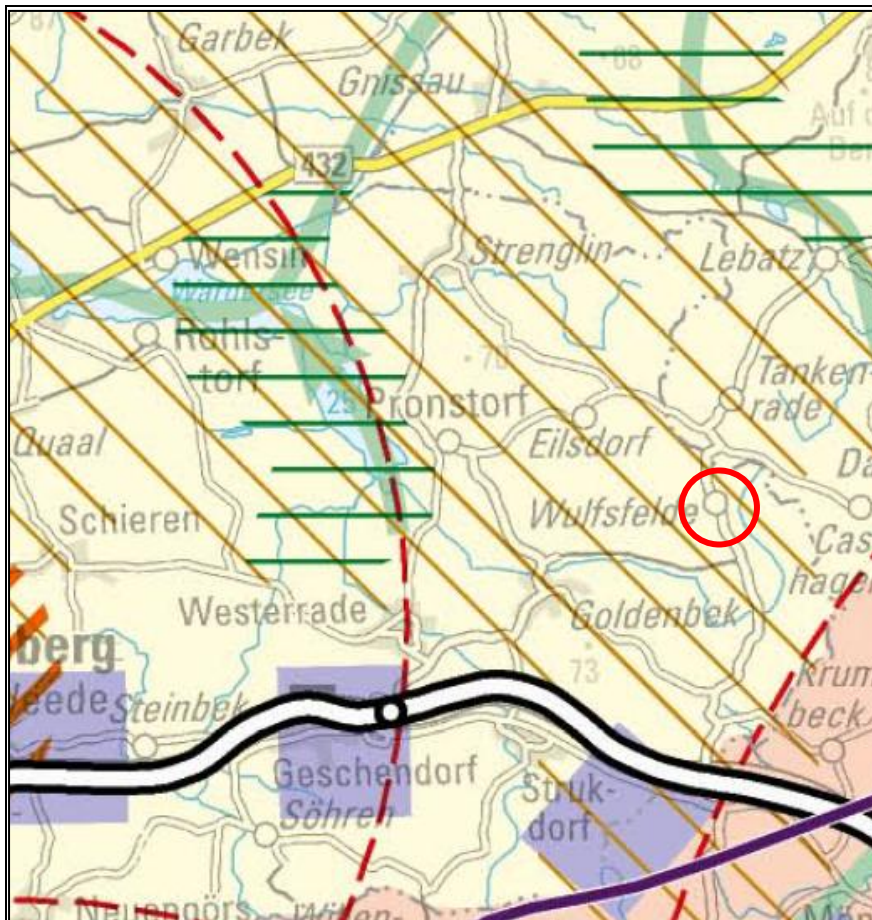


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dauerwohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen. Insbesondere für kleine Haushalte und für ältere Menschen sollen mehr Angebote geschaffen werden. Verbessert werden soll außerdem das Wohnungsangebot für Familien mit Kindern.

Dem Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen für mittlere und untere Einkommensgruppen soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch für sozial geförderten Wohnraum, Rechnung getragen werden. Dafür sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2) sorgen, sondern auch andere geeignete Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den

Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel .4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1).

Für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung sollen vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden und der Wohnungsbestand soll angepasst und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen soll Rechnung getragen werden. Nur in möglichst geringem Umfang sollen neue Flächen ausgewiesen werden. Dabei sollen kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte realisiert werden (Kapitel 3.9). Bei der Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäuser soll berücksichtigt werden, dass die Zahl der Haushalte von Menschen in mittleren Altersgruppen mittelfristig zurückgehen wird und gleichzeitig durch die steigende Zahl älterer Menschen bei Einfamilienhäusern mehr Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen werden.

(Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6 1 G)

Der Wohnungsneubau soll folgende Bedarfskomponenten berücksichtigen:

- Entwicklung der Zahl und der Struktur der Haushalte (Neubedarf),*
- Ersatz für Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen (Ersatzbedarf),*
- Mobilitäts- und Leerstandreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte.*

(Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6: 2 G)

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 2.4: 2 G)

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen. Es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5).

Die Gemeinden sollen sich möglichst in interkommunalen Vereinbarungen über die Wohnungsbauentwicklung von Teilräumen verständigen. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6.1: 1G)

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [beziehungsweise im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [beziehungsweise den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans], neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen und von*
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen*

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6.1: 3Z)

Die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zur Siedlungsentwicklung stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, OT Wulfspelde der Gemeinde Pronstorf nicht entgegen. Das geplante Vorhaben erweitert mit dem Ziel der ortsangemessenen wohnbaulichen Entwicklung den bestehenden Siedlungsraum der Gemeinde, um das örtliche Wohnraumangebot zu erweitern.

31.12.2015	682
31.12.2016	684
31.12.2017	701
31.12.2018	711
31.12.2019	713
31.12.2020	715
31.12.2021	716
31.12.2022	719
31.12.2023	725

Der Gemeinde Pronstorf verfügt aufgrund ihrer Lage im ländlichen Raum über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 %. Gemäß landesplanerischer Vorgabe wird der Gemeinde bei einem Wohnungsbestand von 715 Wohneinheiten am 31.12.2020 ein wohnbauliches Entwicklungspotenzial von 72 Wohnungen bis zum Jahr 2036 zugeordnet.

Abbildung 2: Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden; Quelle: www.statistik-nord.de, Stand 10.06.2025

Abzüglich der zwischenzeitlich erfolgten Baufertigstellungen ergibt sich ein Entwicklungspotenzial von 62 Wohneinheiten.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist von einer Entwicklung von maximal 6 Wohneinheiten auszugehen. Die Inanspruchnahme des wohnbaulichen Entwicklungspotenzials der Gemeinde Pronstorf erfolgt somit im vertretbaren Umfang und ist mit der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde vereinbar.

Auf die weiterführenden Erläuterungen im Kapitel 5 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Neuaufstellung Regionalplan – Planungsraum III

Das Land Schleswig-Holstein stellt neue Regionalpläne für die drei Planungsräume auf. Sie konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und berücksichtigen regionale Besonderheiten.

Die Landesregierung hat am 8. April 2025 den zweiten Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 8. Mai bis 8. August 2025 finden die Beteiligungsverfahren zu den zweiten Entwürfen statt. Die Verfahren wurden am 30. April 2025 im Amtsblatt Schleswig-Holstein amtlich bekanntgemacht. (www.schleswig-holstein.de)

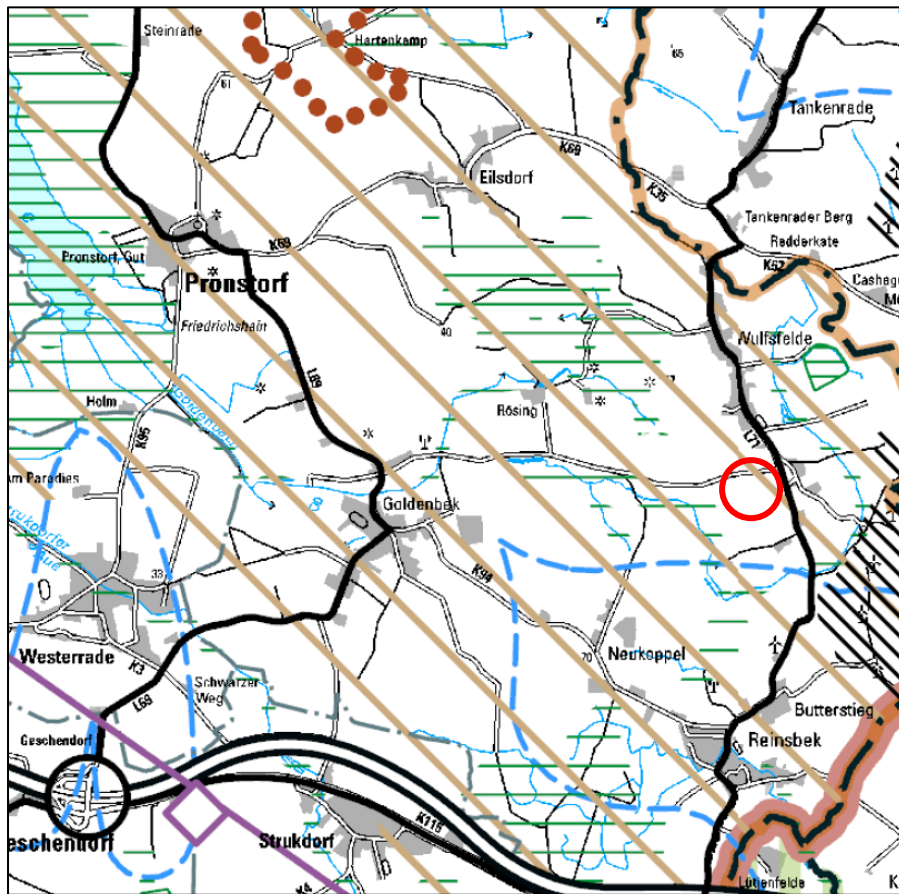


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum III, Stand 2. Entwurf 2025, Quelle: www.schleswig-holstein.de



Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung

Der zweite Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III umfasst keine Darstellungen, die einer wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Wulfsfelde entgegenstehen.

Die Gemeinde Pronstorf folgt den Vorgaben, indem sie die wohnbauliche Entwicklung auf Flächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Ortsteile und außerhalb von geschützten Gebieten leitet. Die Darstellung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Pronstorf; Quelle: Amt Trave-Land

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf (2001) stellt den Plangelungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf, OT Wulfsfelde, umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgestellt, um dem Grundsatz gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

4.4 Bestehendes Planrecht – Bebauungsplan Nr. 5

Die Fläche des Vorhabengebietes ist gegenwärtig durch den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf überplant.

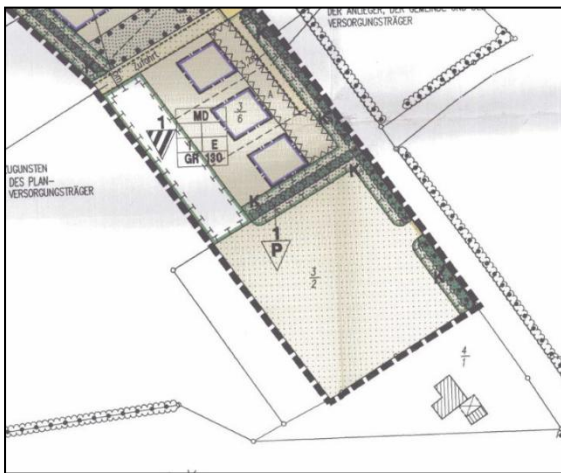


Abbildung 5: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Pronstorf, Quelle Amt Trave-Land

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 5 setzt die Fläche des Vorhabengebietes als Fläche für die Landwirtschaft fest. Die bestehende Knicklücke als Zufahrt zu den betreffenden Flächen ist bereits im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 schafft die Gemeinde Pronstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Anschluss an die Bauflächen des Ursprungsbebauungsplanes weitere bauliche Entwicklungen zu ermöglichen und somit einen baulichen Lückenschluss zu der weiter südlich gelegenen Bebauung zu vollziehen.

5 Entwicklungspotenziale

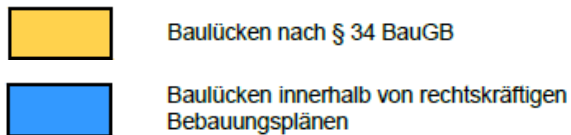
Der Gemeinde Pronstorf steht gem. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 72 Wohneinheiten zu. Abzüglich der zwischenzeitlich erfolgten Baufertigstellungen ergibt sich ein Entwicklungspotenzial von 62 Wohneinheiten.

Die innerhalb des Gemeindegebietes bestehenden Baulücken sind zusätzlich von dem landesplanerischen Entwicklungsrahmen abzuziehen.

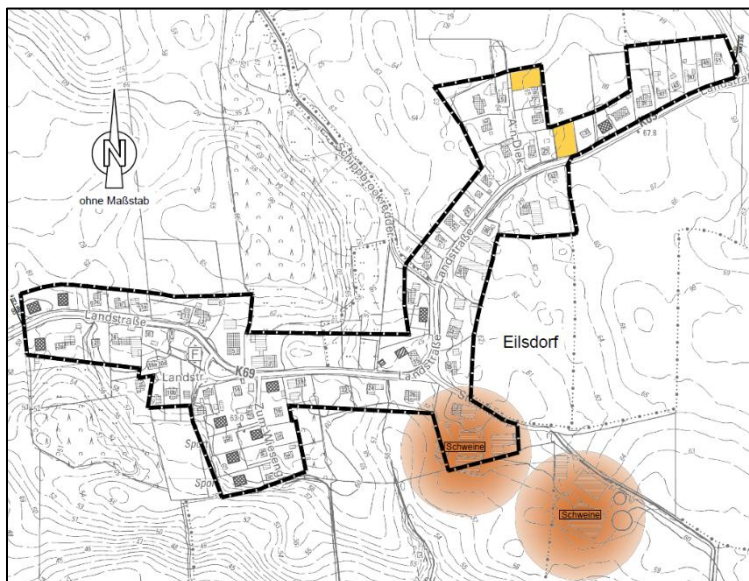
5.1 Innenentwicklung

Vor der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich hat eine Betrachtung bestehender Baulücken und Entwicklungsflächen im Innenbereich des Gemeindegebietes zu erfolgen.

Die Gemeinde Pronstorf hat innerhalb der bestehenden Ortsteile die potenziellen Baulücken für eine wohnbauliche Nachverdichtung erfasst.



Eilsdorf



Der Innenbereich des Ortsteiles Eilsdorf weist 2 Baulücken im nördlichen Siedlungsteil auf, die sich für eine bauliche Nachverdichtung anbieten.

Abbildung 6: Baulücken, Ortsteil Eilsdorf der Gemeinde Pronstorf; Quelle: GSP Gosch & Prieve mbH, Juni 2025

Goldenbek

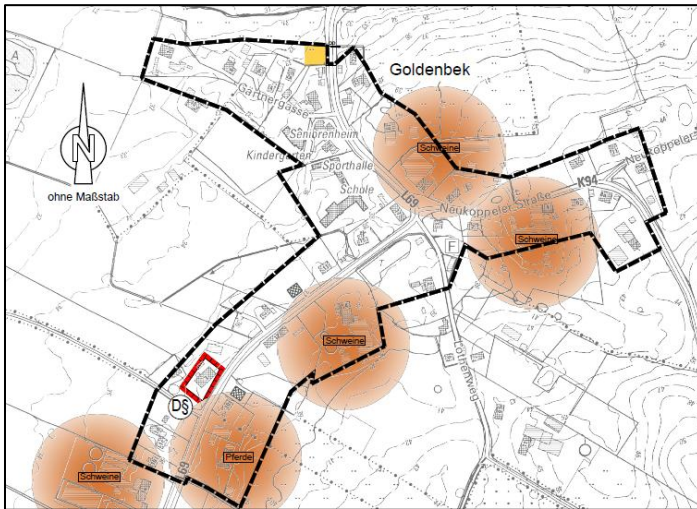


Abbildung 7: Baulücken, Ortsteil Goldenbek der Gemeinde Pronstorf;
Quelle: GSP Gosch & Prieue mbH, Juni 2025

Hinsichtlich des großen Umfanges an aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wurde in dem Ortsteil Goldenbek nur 1 Baulücke erfasst.

Pronstorf

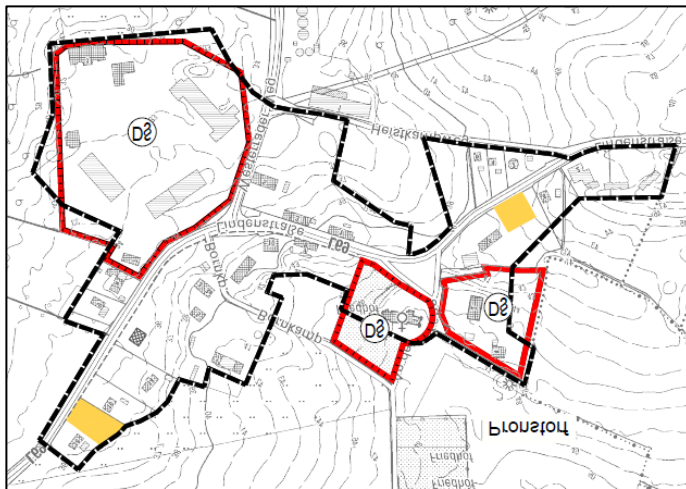


Abbildung 8: Baulücken, Ortsteil Pronstorf der Gemeinde Pronstorf;
Quelle: GSP Gosch & Prieue mbH, Juni 2025

Im Ortsteil Pronstorf wurden 2 Baulücken erfasst.

Die unter Denkmalschutz stehenden Bereiche innerhalb des Ortsteiles begrenzen den Bereich für mögliche bauliche Nachverdichtungen.

Reinsbek

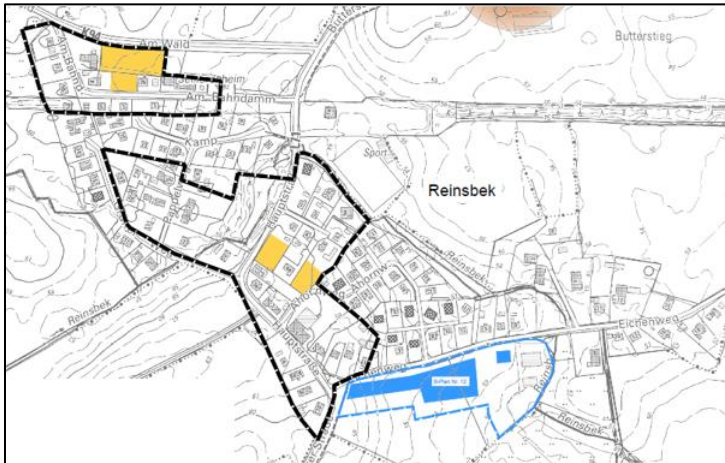


Abbildung 9: Baulücken, Ortsteil Reinsbek der Gemeinde Pronstorf; Quelle: GSP Gosch & Prieue mbH, Juni 2025

Die Gemeinde Pronstorf hat im Jahr 2024 für den Ortsteil Reinsbek eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich „Am Wald“ aufgestellt, für die im Rahmen der Planung bis zu 3 Wohneinheiten angenommen wurden. Zudem wurden 3 weitere Baulücken gem. § 34 BauGB erfasst.

Im Jahr 2023 wurde der Bebauungsplan Nr. 12 beschlossen. Die Baugrundstücke sind bereits vollständig veräußert und werden gegenwärtig umgesetzt. Die Planung ermöglicht die Umsetzung von ca. 12 Wohneinheiten.

Strenglin

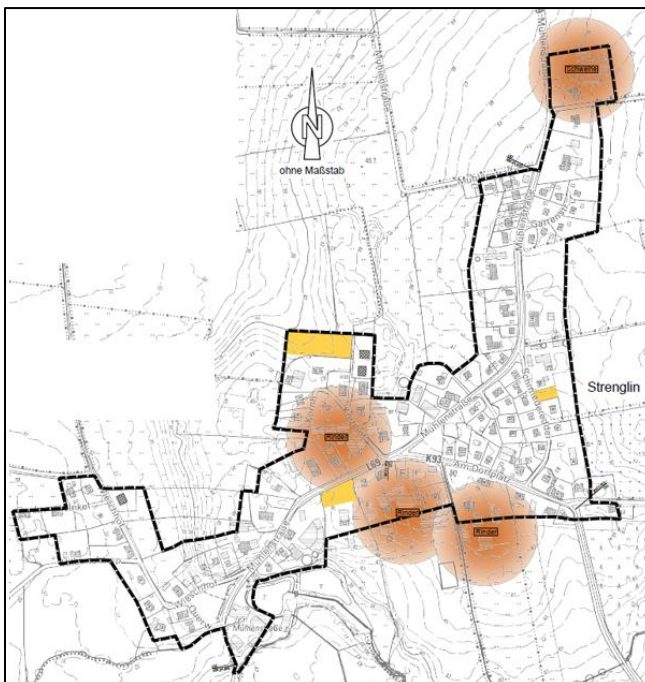
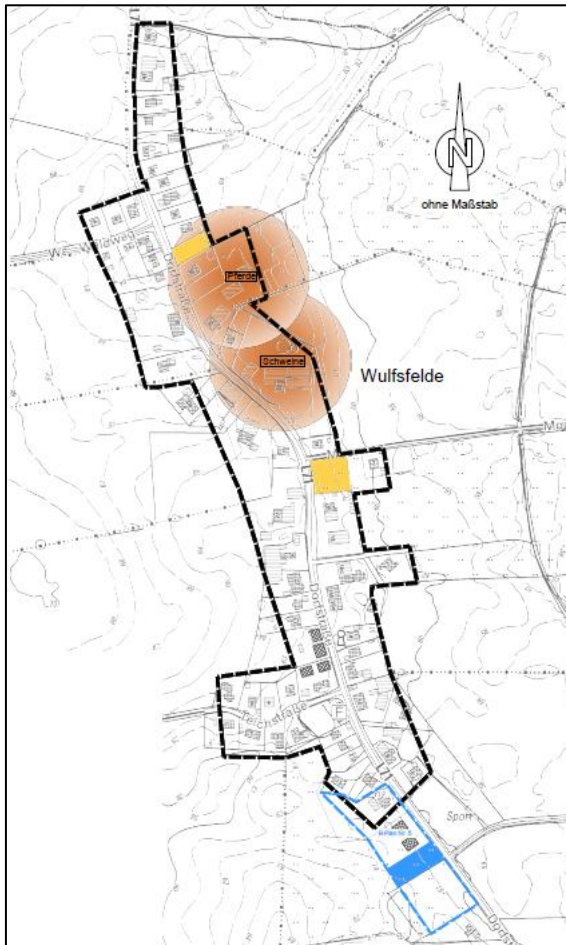


Abbildung 10: Baulücken, Ortsteil Strenglin der Gemeinde Pronstorf; Quelle: GSP Gosch & Prieue mbH, Juni 2025

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurden in der Gemeinde 2 Baulücken erfasst.

Innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist zudem die Errichtung von voraussichtlich 2 weiteren Wohneinheiten möglich.

Wulfsfelde



Die Erfassung der Baulücken hat in dem Ortsteil Wulfsfelde 2 Bereiche ergeben, die für eine bauliche Nachverdichtung geeignet sind.

Zudem besteht innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 am südlichen Siedlungsrand des Ortsteiles 1 offene Baulücke, welche bislang nicht umgesetzt wurde.

Abbildung 11: Baulücken, Ortsteil Wulfsfelde der Gemeinde Pronstorf; Quelle: GSP Gosch & Prieue mbH, Juni 2025

Ortsteil	Umfang erfasste Baulücken (Baurechte)
Eilsdorf	2
Goldenbek	1
Pronstorf	2
Reinsbek	6 + (12)
Strenglin	4
Wulfsfelde	2 + (1)

Da sich die erfassten Baulücken im überwiegenden Umfang in privatem Eigentum befinden, besitzt die Gemeinde Pronstorf keine Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Flächenpotenziale und kann

diese somit auch nicht für eine nachhaltige Wohnraumversorgung innerhalb der Gemeinde berücksichtigen.

Nach Betrachtung aller Ortsteile in der Gemeinde Pronstorf wurden insgesamt 17 Baulücken gem. § 34 BauGB ermittelt. Da sich diese als Nachverdichtungspotenziale auf privaten Grundstücksflächen befinden, ist eine Berücksichtigung zur planbaren Siedlungsentwicklung seitens der Gemeinde Pronstorf nur sehr schwer möglich. Zudem bestehen diese Baulücken schon über einen längeren Zeitraum oder es hat sich auch in den vergangenen Jahren keine Entwicklung ergeben, sodass nicht davon auszugehen ist, dass diese in absehbarer Zeit stattfinden wird. Aus diesem Grund wird sich die Gemeinde in ihrer gemeindlichen Siedlungsentwicklung auch an anderer Stelle weiterhin kontinuierlich um eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsräume in den Ortsteilen bemühen.

Die 17 Baulücken sind von dem bestehenden Entwicklungspotenzial abzuziehen.

Gleiches gilt für die offenen Baurechte innerhalb der bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde. Da die Aufstellung der Bebauungspläne die Zielsetzung einer wohnbaulichen Entwicklung umfasst, ist davon auszugehen, dass kurz- bis mittelfristig eine Umsetzung aller bislang noch offener Baurechte erfolgt. Die 13 offenen Baurechte sind von dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Pronstorf abzuziehen.

Somit ergibt sich für die Gemeinde Pronstorf bis zum Jahr 2036 ein verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 32 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036.

Da mit dem geplanten Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 lediglich eine Entwicklung von maximal 6 Wohneinheiten zu erwarten ist, erfolgt nur eine geringfügige Inanspruchnahme in diesem Zusammenhang, um das örtliche Wohnraumangebot zu erweitern.

5.2 Alternative Entwicklungsstandorte

Um sicherzustellen, dass das Vorhabengebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gegenwärtig der geeignetste Standort für eine kleinräumige wohnbauliche Entwicklung ist, ist im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend zu der Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale eine zweistufige Standortalternativenprüfung von Außenbereichsflächen erfolgt.

In der Prüfstufe 1 erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Ortsteile und die Erfassung möglicher Entwicklungsflächen. Sofern diese bereits aus offensichtlichen Gründen nicht für eine Siedlungsentwicklung in Betracht kommen oder nur erschwerte Bedingungen eine Umsetzung ermöglichen, fallen sie aus einer weiteren Prüfung heraus.

Im Zuge der Prüfstufe 2 ist eine Gegenüberstellung der potenziellen Entwicklungsflächen unter städtebaulichen sowie landschaftsplanerischen Gesichtspunkten erfolgt.

Auf die ergänzenden Ausführungen der umfangreichen Alternativenprüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird ergänzend verwiesen. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung wird nachstehend in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgenommen.

Bewertung Alternativenprüfung

Auf der zweiten Prüfebene ist deutlich geworden, dass alle vier ermittelten Alternativen grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung geeignet sind, sodass die Gemeinde Pronstorf diese in den kommenden

Jahren bei einer weitergehenden Siedlungsentwicklung erneut für eine mögliche Entwicklung heranziehen sollte.

In den vergangenen Jahren wurden sowohl der Bebauungsplan Nr. 12 als auch die Ergänzungssatzung „Am Wald“ in dem Ortsteil Reinsbek aufgestellt, um auf den betreffenden Teilflächen eine Wohnraumerweiterung planungsrechtlich vorzubereiten. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Pronstorf dazu entschieden, einer wohnbaulichen Entwicklung in den weiteren Ortsteilen zunächst Vorrang zu geben und eine alternative Entwicklung in dem Ortsteil Reinsbek gegenwärtig zurückzustellen.

Somit verbleiben die Prüfflächen E2 in Eilsdorf und W2 in Wulfsfelde.

Die Fläche E2 stellt sich städtebaulich in der Örtlichkeit unbestreitbar als geeignet dar. Der Bereich nördlich der Landstraße ist bereits wohnbaulich entwickelt, sodass eine ergänzende bauliche Entwicklung das Ortsbild an dieser Stelle abschließen und einen Ortseingang schaffen würde. Der degenerierte Knick entlang der Verkehrsfläche könnte vereinzelt durchbrochen werden bzw. bestehende Lücken für eine Anbindung herangezogen werden. Allerdings befindet sich südwestlich der Prüffläche eine Anlage mit Pferdehaltung, sodass es im Zuge einer wohnbaulichen Entwicklung ggf. zu auftretenden Geruchsemissionen kommen kann.

Die Fläche W2 befindet sich am südlichen Rand des Ortsteiles Wulfsfelde. Die Gemeinde hat im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 die betreffende Fläche als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und keiner wohnbaulichen Entwicklung zugewiesen. Allerdings würde sie zu einem baulichen Lückenschluss zu der südlich gelegenen Bestandsbebauung führen. Eine im Bestand befindliche Knicklücke kann für die Erschließung herangezogen werden, sodass keine größeren Eingriffe in den Bestandsknick erforderlich werden.

Nach Prüfung aller Kriterien und einer Gegenüberstellung von möglichen alternativen Entwicklungsflächen hat sich die Gemeinde Pronstorf für eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche W2 im Zuge der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 entschieden, um somit das Wohnraumangebot in der Gemeinde, sowie speziell im Ortsteil Wulfsfelde zu erweitern.

6 Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf

Sämtliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind darauf ausgerichtet, dass im Zuge der baulichen Entwicklung eine stimmige Erweiterung am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Pronstorf, OT Wulfsfelde, erfolgt.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen, es soll nach Möglichkeit ein ungestörtes Wohnen gewährleistet werden. Nach § 4 BauNVO sind hier neben Wohngebäuden im Allgemeinen auch Läden, Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes sowie nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig. Außerdem dürfen grundsätzlich Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke errichtet werden. Gem. § 13 BauNVO gehören zu den zulässigen Anlagen ebenfalls Räume für freie Berufe (z.B. Versicherungsmakler).

Nur im Ausnahmefall sind in einem WA-Gebiet Beherbergungsbetriebe (z.B. Pension), kleinere Gewerbebetriebe, Verwaltungsgebäude, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen zulässig. Von der Rechtsprechung als nicht gebietsverträglich eingestuft wurden u.a.: Wochenendhäuser, Schlossereien, Tischlereien, Fleischereien mit Schlachtbetrieben, Sexshops, Fuhrunternehmen, Diskotheken, KFZ-Reparaturen, Autohandelsbetriebe, Vergnügungsstätten. Als gebietsverträglich eingestuft wurden u.a.: ladenmäßig betriebene Gewerbebetriebe (z.B. Kioske, Friseure, Bäckereien, Fleischereien, Klempner) sowie Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sieht die Gemeinde Pronstorf abweichend von den Vorgaben der Baunutzungsverordnung Regelungen zur allgemeinen und ausnahmsweisen Zulässigkeit der Nutzungen in Allgemeinen Wohngebieten (WA) vor.

Allgemeine Wohngebiete

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke) sowie die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) nicht zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften) sind nur ausnahmsweise zulässig.

Ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege der Bewohner dienen.

Die Gemeinde Pronstorf verfolgt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 grundsätzlich die städtebauliche Zielsetzung, zusätzlichen Wohnraum innerhalb der Gemeinde zu schaffen. Durch die Zulässigkeit und den Ausschluss der gem. § 4 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen passt sich die potenzielle Entwicklung der Lage des Plangebietes am südlichen Siedlungsrand der ländlich geprägten Gemeinde an.

Bei Nutzungen der nicht störenden Handwerksbetriebe sowie der Anlagen für sportliche Zwecke ist davon auszugehen, dass diese einen größeren Platzbedarf umfassen. Eine entsprechende Ansiedlung würde das Potenzial für eine wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches deutlich beschränken und somit nicht der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Pronstorf entsprechen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen würden die potenzielle Entwicklung des Wohnraumes ebenfalls beschränken. Gleichzeitig sind die v.g. Nutzungen zudem mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden, welches insbesondere bei den Öffnungszeiten von Gartenbaubetrieben und Tankstellen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen führen würde. Aus diesem Grund erfolgt ein Ausschluss der entsprechenden Nutzungen für die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

6.2.1 Grundfläche (GR)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GR) innerhalb des Plangebietes ist auf 130 m² für das Hauptgebäude je Grundstück begrenzt.

Die Begrenzung der zulässigen Versiegelung orientiert sich an den Festsetzungen der Bauflächen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5. Durch die angepasste Begrenzung der zulässigen Versiegelung passt sich die Bebauung in ihrem baulichen Umfang an die umliegende Bebauung an und erweitert den bestehenden Siedlungskörper stimmig. Der zulässige Umfang der baulichen Entwicklung ermöglicht innerhalb der festgesetzten Baufenster die Errichtung eines ortsangemessenen Einzelhauses.

6.2.2 Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3 und § 20 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird innerhalb des Plangebietes auf ein Vollgeschoss [I] begrenzt. Diese Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5, wodurch sich die künftige Bebauung stimmig an die nördlich bereits bestehenden Wohngebäude anpasst.

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe sieht die Gemeinde zur Wahrung des Ortsbildes als nicht erforderlich an. Insbesondere aufgrund der bewegten Topografie stellt eine Höhenbegrenzung eine Einschränkung der baulichen Flexibilität dar. Die Begrenzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse stellt in ausreichendem Umfang sicher, dass innerhalb des Plangebietes keine unverhältnismäßigen Gebäudehöhen entstehen.

6.2.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes bildet künftig den südlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Wulfsfelde. Eine verdichtete und großräumige wohnbauliche Nutzung fügt sich nicht in die angrenzende Bebauung ein, die zum überwiegenden Teil aus kleinteiliger Einzelhausbebauung besteht. Auch der Umfang an erforderlichen Nebenanlagen, der mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten verbunden ist, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung des geplanten Vorhabens. Ein entsprechendes Wohnraumangebot wird die Gemeinde Pronstorf an anderer geeigneter Stelle innerhalb des Gemeindegebietes im Zuge der allgemeinen Siedlungsentwicklung anstreben.

6.3 Bauweisen und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 + 23 BauNVO)

Die zulässige Bebauung innerhalb des Plangebietes ist auf Einzelhäuser [E] begrenzt, welche sich in ihrer Bauweise den nördlich bestehenden Wohnnutzungen anpassen. Im Zuge der geplanten wohn-

baulichen Entwicklung sieht die Gemeinde Pronstorf in Anlehnung an die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5 auch innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 die Festsetzung von einzelnen Baufenstern vor. Somit ist bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bekannt, in welcher Form sich die bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes vollziehen wird. Die Gliederung des Plangebietes entspricht mit der Festsetzung von drei einzelnen Baufenstern dem vorangegangenen Entwicklungsschritt nördlich des Plangebietes.

Die Baugrenzen weisen untereinander den gesetzlichen Mindestabstand von 6,0 m auf. Gegenüber der südlichen Geltungsbereichsgrenze weist die südlichste Baugrenze den entsprechenden einfachen Grenzabstand von 3,0 m auf. Im nördlichen Teil des Plangebietes berücksichtigt die Gemeinde Pronstorf im Zuge der vorgesehenen wohnbaulichen Entwicklung die nördlich des Plangebietes verlaufende Knickstruktur. Die nördlichste Baugrenze weist einen Abstand von 5,0 m zur Geltungsbereichsgrenze und somit zu den bestehenden Knickstrukturen auf. Durch den zusätzlichen Abstand sowie die Vorgabe einer Firstrichtung ist die bestehende Knickstruktur in ausreichendem Umfang berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt. Auf die weitergehenden Ausführungen des Umweltberichtes in diesem Zusammenhang wird ergänzend verwiesen.

Die Fläche des Plangebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der Landesstraße 71 (L 71). Die Anbauverbotszone ist als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Die Baugrenzen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) weisen einen entsprechenden Abstand zu der Straßenverkehrsfläche der L 71 auf und liegen außerhalb der freizuhaltenden Fläche.

6.4 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zwischen den festgesetzten Baugrenzen und der Verkehrsfläche der Dorfstraße (L 71) erfolgt die Festsetzung einer Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind. Dieser Bereich entspricht der Anbauverbotszone entlang der L 71 (vgl. nachrichtliche Übernahmen als Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind). Eine Bebauung der betreffenden Fläche ist unzulässig. Die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen innerhalb dieses Bereiches ist zulässig.

7 Grünordnung

Innerhalb des Plangebietes werden Festsetzungen zum Schutz der bestehenden Grünstrukturen sowie zur Be- und Eingrünung der künftigen Bauflächen vorgesehen.

7.1 Grünflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche „Abschirmgrün“

Am südwestlichen Geltungsbereichsrand erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche „Abschirmgrün“, welche in Verbindung mit einem Anpflanzgebot die künftige Eingrünung und Abgrenzung zur freien Landschaft darstellt.

Die bestehenden Knickstrukturen entlang der Landesstraße werden entsprechend ihres Bestandes in Verbindung mit einer privaten Grünfläche „Abschirmgrün“ festgesetzt, um sie dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern.

7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies oder Splittflächen nicht angelegt werden.

Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.

Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind zu einer blühreichen Gras- und Staudenflur in einer Breite von 3 m zu entwickeln. Die Knickschutzstreifen sind zur baulichen Nutzung hin durch einen mind. 1,5 m hohen Zaun, welcher bereits vor der Bauphase zu errichten ist, abzugrenzen.

Der Abstand zwischen Knickwallfuß und baulichen Anlagen hat '1H', d.h. die Höhe der baulichen Anlage, zu betragen.

Die Querung von Knickstrukturen für die Leitungsverlegung ist nur mittels Horizontal-Spülverfahren zulässig.

Im tatsächlichen Kronentraufbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Einzelbäume und im Bereich der Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Maßnahmenfläche und in die Umgebung unterbleibt.

Das innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation (Mischwasserkanal) einzuleiten. Der maximale Drosselabfluss darf hierbei 1,5 l/s nicht überschreiten.

Zum Schutz des nördlich des Plangebietes sowie des entlang der Landesstraße bestehenden Knicks werden Knickschutzstreifen festgesetzt, die zu einem naturnahen Saumstreifen hin zu entwickeln sind. Hierdurch wird eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Gehölzstruktur durch eine intensive wohnbauliche Nutzung vermieden und das für Schleswig-Holstein typischen Landschaftselement als wertvoller Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten angemessen berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Knickschutzstreifen nicht nach und nach durch die Wohnnutzung vereinnahmt werden, ist bereits vor Baubeginn ein Zaun zu errichten, welcher diesen deutlich und dauerhaft von der Wohnnutzung abgrenzt.

Das nördliche Baufenster wird in einem Abstand von 5 m zum Knickfuß festgesetzt und eine Firstrichtung für dieses verpflichtend vorgegeben. Da der Bebauungsplan zwar eine Eingeschossigkeit, jedoch

keine maximale Gebäudehöhe vorgibt, wird ergänzend textlich geregelt, dass der Abstand zwischen Knickfuß und baulicher Anlage mind. 1 H zu betragen hat.

Die Vorgaben zum Ausschluss baulicher Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich der Einzelbäume zzgl. 1,5 m sowie in den Knickschutzstreifen verhindern eine Schädigung der Bestandsbäume. Die Bäume sind wichtige Lebensräume heimischer Tierarten, stellen bedeutende Gliederungselemente dar und haben bedeutende klimatische Funktionen.

Humose Oberböden sind als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wichtige Bestandteile des Naturhaushalts und bilden mit ihren natürlichen Funktionen eigene Ökosysteme, wobei sie gleichzeitig grundlegende Leistungen für weitere Ökosysteme erbringen. Bei einem Ersatz von humosen Oberböden durch Kies-, Splitt- und Schotterflächen können diese Funktionen nicht mehr in einem vergleichbaren Umfang erbracht werden. Pflanzen können aufgrund des Vlieses und der Schotterflächen kaum bis gar nicht wachsen, sodass besagte Flächen in Bezug auf ihre Biodiversität meist arten- und individuenarm sind. Auch stellen Stein-, Schotter- und Kiesflächen einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Bezüglich des Klimaaspektes kommt hinzu, dass Kies-, Splitt- und Schotterflächen im Sommer eher zu einer zusätzlichen Erwärmung beitragen, statt temperatúrausgleichend zu wirken. Zudem entspricht eine gärtnerische Gestaltung dem vorherrschenden Ortsbild.

Die Festsetzungen entsprechen zudem den Forderungen des § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungen stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar. Sie ist zudem heute ein wichtiger Baustein im Umweltschutz, um der Lichtverschmutzung des Landschaftsraumes entgegenzuwirken. Die Regelungen zur Verwendung einer LED-Beleuchtung mit Vorgaben des Spektralbereiches bedingt zudem die Reduzierung des Stromverbrauches gegenüber einer herkömmlichen Straßenraumbeleuchtung.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist hinsichtlich der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Durch eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung besteht die Möglichkeit einer Ableitung in das Kanalsystem der Gemeinde (vgl. Kapitel Ver- und Entsorgung). Um eine Überlastung des Kanalsystems durch eine übermäßige Einleitung zu verhindern, wurde ein maximaler Drosselabfluss festgesetzt.

Eine eventuelle Querung von Knickstrukturen durch Leitungen ist nur im Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig, um eine Schädigung der Gehölzwurzeln zu verhindern.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

7.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindung für Bepflanzung

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist je neu errichtetem Gebäude mindestens ein (1) heimischer Laubbaum oder Obstbaum alter Kultursorte mit einem Stammumfang von mind. 14 – 16 cm zu pflanzen.

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Hecke auf einer Breite von mind. 2 m aus standortgerechten Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen.

Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge von Bäumen sind in gleicher Art und mit einer Mindestqualität, Hochstamm, Drahtballen 3 x verpflanzt, St. U. 16-18 cm, zu ersetzen.

Die getroffenen textlichen Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen führen zu einer Ein- sowie Durchgrünung des Plangebietes. Die verbindlichen Anpflanzungen von Laub- und Obstbäumen stellen neben der üblichen privaten Gartengestaltung sicher, dass auch größere Gehölzpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken erfolgen und führen somit zu einer Verbesserung des Kleinklimas innerhalb des Geltungsbereiches. Regelungen zur Qualität dieser Baumpflanzungen auf den Wohnbaugrundstücken sollen dabei eine Mindestraumwirksamkeit dieser Bepflanzung garantieren.

Neben den innerhalb des Plangebietes neu anzupflanzenden Bäumen stellen die bestehenden linearen Gehölzstrukturen an der Landstraße einen wichtigen Bestandteil des Plangebietes dar. Die Knickstrukturen grenzen das Gebiet zur Straße bzw. der nördlich gelegenen Wohnbebauung ab. Ihr Erhalt bildet eine grüne raumwirksame Struktur im Plangebiet.

Das Plangebiet ist derzeit von den angrenzenden Grünlandflächen einsehbar. Zur ergänzenden Abgrenzung der künftigen Wohnbebauung zum angrenzenden Landschaftsraum wird die Pflanzung einer naturnahen, freiwachsenden Hecke vorgesehen. Die Mindestbreite von 2 m ermöglicht eine zweireihige Anpflanzung, welche in Kombination mit der zu erwartenden Gartengestaltung zur Eingliederung des Plangebietes in den bestehenden Landschaftsraum beiträgt.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

7.4 Mit Rechten zu belastende Flächen

(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) ist durch die bestehenden Knickstrukturen von der Verkehrsfläche der Landesstraße 71 (L 71) separiert. Aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze erfolgt die Erschließung des Plangebietes über einen bestehenden Knickdurchbruch als öffentliche Verkehrsfläche. Im Zuge des weiteren Verlaufes sind die künftigen Baugrundstücke nördlich und südlich der Zufahrt über entsprechende Wegerechte zu erschließen. Zur Verdeutlichung der Erschließungsform erfolgt die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Fläche. Die Absicherung der jeweiligen Wegerechte ist auf privatrechtlicher Ebene abzusichern.

Leitungsrecht

Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sieht aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse eine Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vor. In diesem Zusammenhang erfolgt innerhalb der erforderlichen Bereiche die Festsetzung von Leitungsrechten, um eine Führung des Niederschlagswassers bis zu dem künftigen Anschlusspunkt unter Berücksichtigung der künftigen Eigentumsverhältnisse abzusichern. Auf die weiterführenden Erläuterungen des Kapitels „Ver- und Entsorgung“ wird ergänzend verwiesen.

7.5 Eingriffsregelung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 sowie dessen Anlage und orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 im Rahmen des Umweltberichtes.

Die Sicherung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt über eine Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB.

7.5.1 Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser wurde ein Ausgleichsbedarf von 590 m² Fläche und für den Eingriff in Knickstrukturen ein Ausgleich von 38 m Knickneuanlage ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf von 590 m² für die Schutzgüter Boden und Wasser wird auf externen Flächen erbracht und grundbuchlich gesichert (s. Hinweis 2).

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Knickstrukturen wird über 32 Knickmeter aus einem Ökokonto der ecodots GmbH im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Langwedel (Az.: 67.20.34-92) sowie über 6 Knickmeter aus dem Ökokonto der ecodots im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Fleckeby (Az.: 67.20.35-Fleckeby-2) erbracht.

Der erforderliche Ausgleich von für Eingriffe in das Schutzgut Boden kann aufgrund der geringen Größe des Plangebietes bzw. der fehlenden Möglichkeit zu einer sachgerechten Knickneuanlage nicht innerhalb dieses erbracht werden. Der flächige Ausgleich erfolgt auf den südlich angrenzenden Intensivgrünlandflächen durch die Extensivierung von 740 m² Fläche. Der erforderliche Knickaustausch erfolgt über externe Ökokonten, da in der Gemeinde keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden konnten. Der über Ökokonten zu erbringende Ausgleich außerhalb des Plangebietes wird dem vorliegenden Bebauungsplan über eine Zuordnungsfestsetzung konkret zugeordnet.

7.6 Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 LBO)

Um die Gestaltungsmöglichkeiten der zukünftigen Bauherren nicht zu stark einzuschränken, dabei aber ein geordnetes Bild des gesamten Wohngebietes zu wahren, werden in gewissem Umfang gestalterische Vorgaben gemacht.

Stellplätze

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind je Wohnung zwei (2) Stellplätze unter Beachtung des § 49 LBO SH zu errichten.

Durch eine verbindlich zu schaffende Zahl von privaten Stellplätzen, in Abhängigkeit der von der Zahl der Wohneinheiten und Art der baulichen Nutzung, wird ein übermäßiges Parken im Straßenraum verhindert, sodass dieser zugunsten der Verkehrssicherheit übersichtlich bleibt. Zudem wird so sichergestellt, dass der öffentliche Raum nicht mehr als nötig durch ruhenden Verkehr beansprucht wird und somit für vielfältige Nutzungen offenbleibt. Die entsprechende Ausführung hat zugunsten des Wasserhaushaltes innerhalb des Plangebietes in wasserdurchlässiger Ausführung zu erfolgen (vgl. Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Dachform/Dachneigung

Die Dächer der Hauptgebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind als Satteldächer mit einer Dachneigung $\leq 45^\circ$ zu errichten.

Besonderer Wert wird auf die Gestaltung der Dachflächen gelegt, da diese – im Gegensatz zu den Fassadenflächen – trotz Eingrünungsmaßnahmen auch in Zukunft, insbesondere in der Fernwirkung, immer ortsbildprägend bleiben werden. Eine einheitliche bzw. geordnete Dachform bzw. -neigung wird zugunsten eines ruhigen Siedlungsbildes daher vorgegeben.

So wird den künftigen Bauherren Flexibilität in der Gestaltung ihrer baulichen Anlagen unter Wahrung eines geordneten Bildes des gesamten Wohngebietes zugestanden.

Firstrichtung

Ergänzend zu der Vorgabe einer verbindlichen Dachform mit entsprechender Neigung erfolgt für das nördlichste Baufenster die Festsetzung einer verbindlichen Firstrichtung. Das betreffende Baufenster grenzt nördlich an die bestehende Knickstruktur entlang der Geltungsbereichsgrenze. Durch die Vorgabe der einzuhaltenden Firstrichtung ist sichergestellt, dass die Traufe des Gebäudes in Richtung der bestehenden Knickstrukturen besteht. Durch die Ausrichtung des Gebäudes kommt die Gemeinde Pronstorf den Durchführungsbestimmungen des Knickerlasses nach. Hiernach hat der Abstand zwischen Knickstrukturen und Gebäuden eine Gebäudehöhe Abstand zu betragen. Die Höhe der Traufe weist eine deutlich geringere Höhe auf, wodurch ein Heranrücken der baulichen Strukturen und somit eine bessere wohnbauliche Ausnutzung des künftigen Allgemeinen Wohngebietes (WA) möglich ist. Gleichzeitig werden die bestehenden Knickstrukturen in ihrem Bestand berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt.

8 Verkehrserschließung

Die künftige Erschließung des Plangebiets erfolgt über bestehende Verkehrsflächen der Landesstraße 71 (L 71). Die Fläche des Vorhabengebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, sodass die Erschließung der künftigen Wohnbauflächen nicht über private Zufahrten, sondern über eine zentrale Zufahrt als öffentliche Straßenverkehrsfläche erfolgt.

Die Erschließung des nördlichen und südlichen Grundstückes hat im weiteren Verlauf über entsprechende Wegerechte zu erfolgen.

8.1 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Wohnqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten der künftigen Bewohner senken.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler, sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Somit ist die ÖPNV-Bediensituation für viele Menschen eine wichtige Komponente bei der Wohnstandortwahl.

Von der Einmündung des Plangebietes beträgt die Entfernung zu der nächsten Bushaltestelle „Wulfsfelde“ ca. 370 m.

9 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil II).

9.1 Schallimmissionsprognose

Die Fläche des Vorhabengebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf, OT Wulfsfelde, grenzt südlich an bestehende Wohnnutzungen an.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass aufgrund der Lage des Plangebietes mit Schallimmissionen zu rechnen ist, die einer wohnbaulichen Entwicklung entgegenstehen.

Der nordöstlich des Plangebietes bestehende Bolzplatz weist gegenüber bereits bestehender Bebauung geringere Entfernungen auf, sodass von einer Verträglichkeit mit einer wohnbaulichen Entwicklung auszugehen ist.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes berücksichtigten Anbauverbotszone und dem hiermit verbundenen Zurücktreten der Bebauung, ist nicht von einer Beeinträchtigung der künftigen Wohnnutzungen durch die Verkehrsemissionen der L 71 zu rechnen. Die bereits bestehenden Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungsraumes weisen zum Teil deutlich geringere Abstände zu der Verkehrsfläche der L 71 auf.

9.2 Windpark

Südöstlich des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich der Windpark mit dem Standort Oberwohlde.

Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen der umliegenden bestehenden Nutzungen durch mögliche Schallemissionen und Schattenwurf durch die Windkraftanlagen erstellt.

Das Ingenieurbüro PLANKon hat in diesem Zusammenhang ein Geräuschimmissionsgutachten erstellt. Die nachstehende Abbildung zeigt die zu erwartenden Geräuschemissionen der Windkraftanlagen.

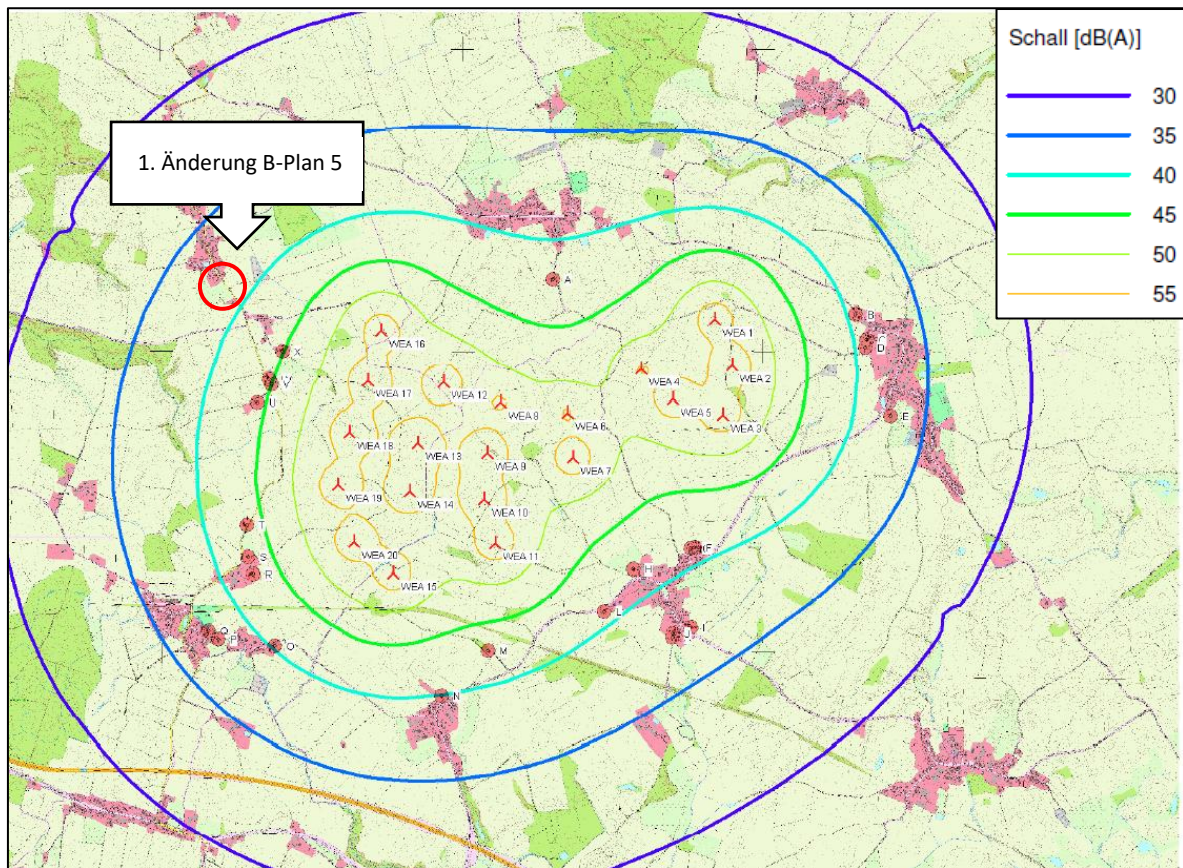


Abbildung 12: Lautester Wert bis 95% Nennleistung; Quelle Geräuschimmissionsgutachten PLANKon, 2013

Auszug Geräuschimmissionsgutachten

An allen Immissionspunkten bis auf den IP A (2) werden die Richtwerte eingehalten. Allein am IP A (2) erfolgt eine Richtwertüberschreitung um 1 dB(A). Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Obernwohld.

Das Geräuschimmissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Windkraftanlagen zu keinen Beeinträchtigungen der im Umfeld bestehenden Wohnnutzungen kommt. Da die Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in einem größeren Abstand zu den Anlagen des Windparks liegt, als die nächstgelegenen Immissionsorte kann davon ausgegangen werden, dass es auch für die geplanten Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes zu keinen unzumutbaren Schallimmissionen führt.

Ergänzend zu dem Geräuschimmissionsgutachten ist für die bestehenden Anlagen ebenfalls ein Schattenwurfgutachten durch das Ingenieurbüro PLANKon erstellt worden.

Auszug Schattenwurfgutachten

Bei diesen Berechnungen wurden Immissionspunkte untersucht, die zwischen 595 und 1.755 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt liegen. [...]

Die theoretischen Schattenwurfzeiten werden sich durch die in Abschnitt 5 genannten Reduzierungen (Windgeschehen, wahrscheinliche Sonnenscheindauer) vermindern. Eine exakte Berechnung dieser Re-

duzierungen ist jedoch nicht möglich. Es können nur Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen angestellt werden, da sich nicht ermitteln lässt, ob das Schattenwurf reduzierende Ereignis immer in der jahresdurchschnittlichen Häufigkeit während des errechneten Zeitraums des Schattenwurfs stattfindet.

Entsprechen /3/ soll die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 min und pro Kalenderjahr 30 h nicht überschreiten.

Diese Richtwerte werden in der Berechnung der Gesamtbelastung an den IPs A-G, I, J, M, P und R bis Y nicht eingehalten. [...]

Im Fall einer möglichen Überschreitung der maximalen Schattenwurfdauer werden nach Aufbau der Windenergieanlagen die maßgeblich Schattenwurf erzeugenden WEA mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren.

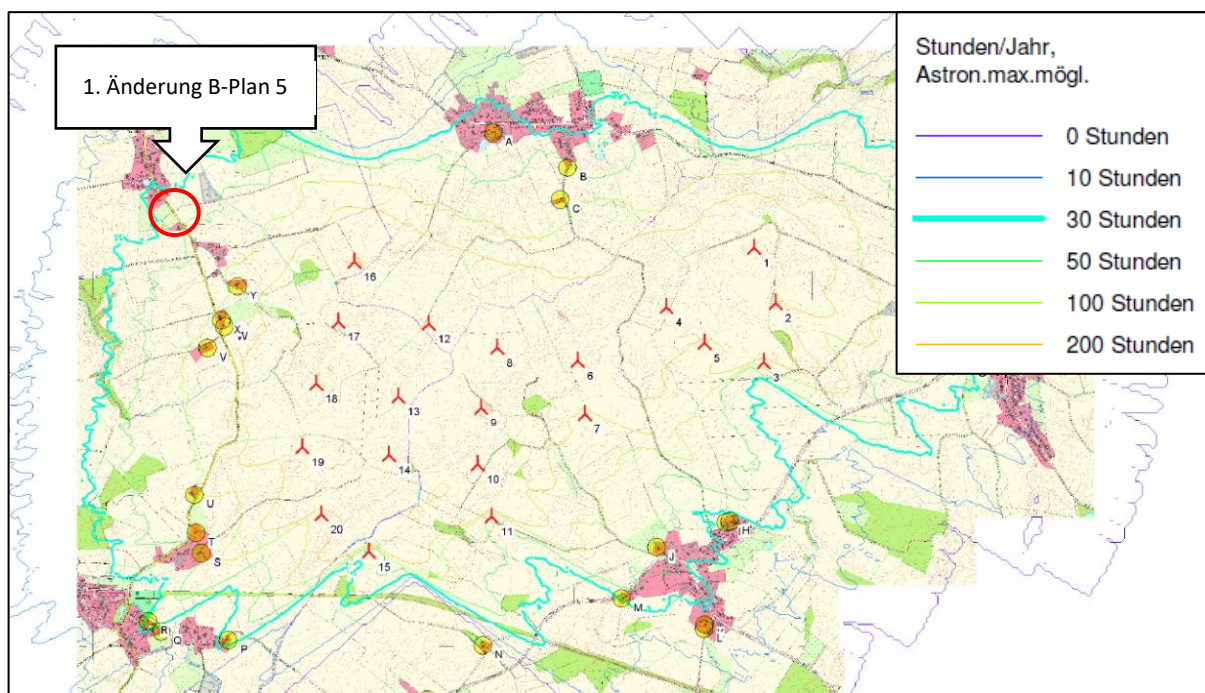


Abbildung 13: Schattenwurf/Jahr astronomisch max. möglich, Quelle: Schattenwurfgutachten PLANKon, 2012

Nach den Darstellungen des Schattengutachtens überschreitet der Schattenwurf der Windkraftanlagen den Wert von 30 Stunden pro Jahr innerhalb des Geltungsbereiches. Allerdings rückt die Bebauung nicht dichter an die Windkraftanlagen heran als die bereits bestehenden und im Gutachten betrachteten Immissionsorte. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die zeitweise Abschaltung, die eine Verträglichkeit mit den Immissionsorten südöstlich des Plangebietes erzielt hat, ebenfalls die Verträglichkeit für die Flächen des Plangebietes sicherstellt.



Abbildung 14: 2. Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Windenergie, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Der zweite Entwurf der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Windenergie (Stand April 2025) stellt südöstlich des Ortsteiles Wulfsfelde eine Potenzialfläche für Windenergie dar. Die betreffende Fläche weist einen Abstand von 800 m zu der künftigen Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf auf.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Verträglichkeit hinsichtlich auftretender Lärmemissionen und Schattenwurfs mit den bestehenden Windkraftanlagen gegeben. Im Falle eines Austausches bzw. einer Vergrößerung der Anlagen ist seitens des Windkraftbetreibers der Nachweis einer anhaltenden Verträglichkeit zu führen.

10 Nachrichtliche Übernahmen

Biotope (Knick)

Am nordwestlichen Plangebietsrand sowie entlang der Dorfstraße befinden sich Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt.

Der Knick wird als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums. Der Knick ist gem. der Durchführungsbestimmung zum Knickschutz zu pflegen.

Anbauverbotszone

Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst die „Dorfstraße“ als klassifizierte Landesstraße 71.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden.

Eine Anlage privater Grundstückszufahrten zur Landesstraße erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

Anbaubeschränkungszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird.

11 Ver- und Entsorgung

Unzureichende Leitungen werden im Zuge der Erschließung des Plangebietes im erforderlichen Umfang ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Gemeinde Pronstorf.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundsatz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen erforderlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2018-4 Information zur Löschwasserversorgung).

Werden Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, sind die Zufahrten so auszubilden, dass diese den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Ggf. sind Bewegungsflächen bzw. Wende- oder Rückstoßflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gegeben. Im Nahbereich des Plangebietes besteht ein Feuerlöschteich sowie ein 250er Hydrant.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalsystem (Mischwasserkanal) der Gemeinde Pronstorf geleitet.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Im Rahmen des B-Planverfahrens zur konzeptionellen Regenwasserbewirtschaftung wurde ein Entwässerungskonzept für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf im OT Wulfsfelde entwickelt und mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt (Januar 2025).

Das Entwässerungskonzept zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der zukünftig versiegelten Flächen setzt sich aus einer optionalen/zusätzlichen Mulde rückwärtig der geplanten Bebauung, einer unterhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche verorteten Regenwasserrückhaltung und einem Drosselschacht ($Q_{ab} = 1,5 \text{ l/s}$) zusammen. Die entsprechenden Flächen werden im Zuge der Bauleitplanung durch die Festsetzung von „mit Rechten zu belastenden Flächen“ gesichert.

Gemäß den Berechnungen zum Konzept wird ein Regenrückhaltevolumen von ca. $7,50 \text{ m}^3$ benötigt. Die straßenseitig unter der Zufahrt beziehungsweise im von Bebauung freizuhaltenden Bereich verortete Regenwasserrückhaltung besitzt ein Volumen von ca. $7,50 \text{ m}^3$, sodass rechnerisch keine weiteren Speicherbauwerke benötigt werden. Die längliche Bauweise sorgt dabei für einen „leichten“ Anschluss der zukünftigen Bebauung (kurzer Anschlussweg).

Die rückwärtig der Bebauung liegende Mulde mit einer Länge von 60 m, einer Gesamtbreite von ca. 1,50 m, bei einer Tiefe von 0,20 m, dient ergänzend der Entwässerung der Nebenanlagen und den ggf. nach Westen abfallenden Dachflächen. Sofern die Mulde umgesetzt wird, kann die Regenwasserrückhaltung im Vorgarten ggf. auch kleiner ausfallen. Ein im Süden der Mulde und ca. 5 -10 cm über der Sohle liegender Ablauf sorgt für einen Dauerwasserstand innerhalb der Mulde nach Regenereignissen, was sich positiv auf die Wasserhaushaltsbilanz sowie das lokale Klima auswirkt. Über ein im Südosten angeordnetes Drosselbauwerk erfolgt die kontrollierte Ableitung mit $1,5 \text{ l/s}$ in das bestehende Mischwasserkanalsystem der Gemeinde. Zwischen dem Drosselbauwerk und dem öffentlichen Kanalnetz ist eine Rückschlagklappe vorzusehen.

Insgesamt handelt es sich bei dem System, aufgrund der am Standort herrschenden Geologie, der Geländetopographie und der vorhandenen Kanalnetzsituation, um eine gemeinschaftliche Anlage. Grundsätzlich sollten bei gemeinschaftlichen Anlagen die gegenseitigen Belastungen und Begünstigungen (Leitungsrechte) verbindlich und vorab geregelt werden. Entsprechende Flächensicherungen erfolgen bereits durch die getroffenen Festsetzungen, welche auf privatrechtlicher Ebene zusätzlich vertraglich zu treffen sind.

Im Rahmen der Vorabstimmungen begrüßt die UWB die angesetzte Drosselwassermenge sowie die geplante Mulde trotz der geringen Sickerfähigkeit von $1 \cdot 10^{-8} \text{ m/s}$ der anstehenden Böden (Geschiebeböden). Allerdings ist im Rahmen der Detailplanungen darauf zu achten, dass es aufgrund von Rückstau des im Bestand befindlichen Mischwasserkanalsystems nicht zu einer Versickerung von Schmutzwasser (Mischwasser) über die Mulden kommen kann. Aufgrund der Problematik des Rückstaus muss die unterhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche angeordnete Regenwasserrückhaltung dicht

sein, sodass auch hier die Versickerung von Schmutzwasser ausgeschlossen ist. Eine Regenwasserrückhaltung über Stauraumkanäle mit einem Kreisquerschnitt ist aufgrund der geringen Überdeckung nicht möglich.

Seitens der Gemeinde Pronstorf als Abwasserbeseitigungspflichtiger wird der vorgesehene Drosselabfluss von 1,5 l/s für das bestehende Mischwasserkanalnetz als verträglich angesehen. Das vorhandene Kanalnetz ist in der Lage, ein Starkregenereignis von $n = 0,333$ rückstaufrei abzuführen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch den WZV Segeberg sichergestellt. Sie erfolgt über die „Dorfstraße“ (L 71). Die an das Plangebiet anschließende Dorfstraße weist ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen. Eine Befahrung des Plangebietes erfolgt nicht.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Archäologie

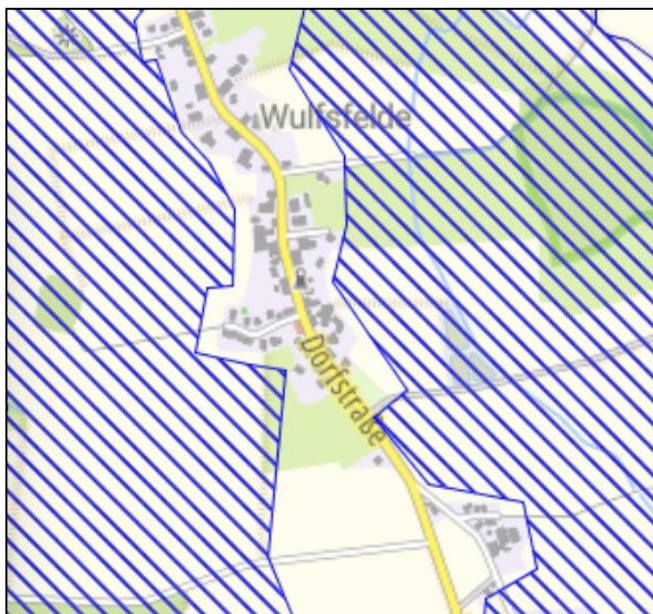


Abbildung 15: Ausschnitt Archäologische Interessengebiete;
Quelle: Digitaler Atlas Nord

Westlich und östlich des Geltungsbereiches grenzen archäologische Interessengebiete an, d. h. es ist u.U. mit archäologischen Funden zu rechnen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Kampfmittel

Die Gemeinde Pronstorf wird in der Anlage 1 (Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen) der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Situation durch Kampfmittel nicht aufgeführt.

Belastungen mit Kampfmitteln sind nicht bekannt und voraussichtlich nicht vorhanden. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Teil II: Umweltbericht

(mit integriertem grünordnerischem Fachbeitrag)

13 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Pronstorf im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) ist gemäß Anlage 1 Nummer 18.7 für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für welche im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 50 UVPG heißt es zudem, dass, wenn bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wulfsfelde der Gemeinde Pronstorf im Kreis Segeberg. Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist eine dauerhafte Wohnnutzung auf dem derzeitigen Wirtschaftsgrünland zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf hat eine Größe von ca. 0,45 ha. Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von rd. 3.220 m² mit einer Grundfläche von 130 m², zulässigen Überschreitungen gem. BauNVO, eingeschossigen Gebäuden
- Verkehrsflächen auf einer Fläche von 710 m² (hiervon im Bestand L 71: 640 m²)
- private Grünflächen auf einer Fläche von zusammen rd. 590 m², davon rd. 170 m² für vorhandene Knickstrukturen, rd. 290 m² für Knickschutzstreifen sowie rd. 130 m² für eine naturnahe Heckenpflanzung

13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

13.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß vorliegendem Bodengutachten ist eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich, sodass eine Ableitung erfolgt.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine gesonderten Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien getroffen. Es wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EEWärmeG, EEG, GEG, etc., sowie die des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieteten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarkeit von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Im Ortsteil Wulfsfelde stehen keine Konversionsflächen oder Nachverdichtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die zwei landwirtschaftlichen Hofstellen sind noch aktiv und stehen nicht für eine Umnutzung zur Verfügung. Der Baulückenerfassung der Gemeinde Pronstorf (s. Kap. 4.3.1 der Begründung) ist zu entnehmen, dass keine Baulücken im Ortsteil Wulfsfelde vorhanden sind.

Die überplante Fläche bildet jedoch einen Lückenschluss zwischen der nördlichen Bestandsbebauung und dem südlich gelegenen Einzelhaus.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen stehen in der Gemeinde Pronstorf keine Alternativen zur Verfügung. Im Innenbereich bestehen keine Baulücken oder nutzbaren Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten auf der kleinen Fläche auf eine Durchgrünung (Erhalt der bestehenden Knickstrukturen) und die Nutzung wasserdurchlässiger Oberflächenbelege zum Schutz des lokalen Klimas geachtet.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

Bundesbodenschutzgesetz

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz. Aufgrund der räumlichen Trennung durch Gehölzstrukturen, der Kreisstraße und der rückwärtigen Lage der Baufenster ist nicht davon auszugehen, dass ungesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet entstehen.

Bundes-/Landeswaldgesetz

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung liegen keine Waldflächen im Sinne des LWaldG, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.

FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).

Südwestlich des Plangebietes ist in rd. 500 m Distanz das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ gelegen. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserverhältnisse erhalten werden. (s. Abs. 15.1.8). Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum Schutzgebiet bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese FFH-Lebensraumtypen von der Planung betroffen sein könnten. Gesonderte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit werden nicht erforderlich.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Gemäß des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern.

Eine Versickerung anfallender Oberflächenwasser ist gem. dem vorliegenden Bodengutachten innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Es werden Maßnahmen zur Rückhaltung in Form von Rigolen getroffen, um einen ungehinderten Abfluss anfallender Niederschlagswasser in den Landschaftsraum und das Kanalsystem zu vermeiden.

13.2.2 Fachpläne

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Gemäß des Landschaftsprogramms von 1999 befinden sich im östlichen Gemeindegebiet Geotope. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet umfasst ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Flächen des Wardersees sowie kleinere Flächen im östlichen Gemeindegebiet erfüllen die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt. Aufgrund der größeren Aktualität des Landschaftsrahmenplanes und seiner kleineren Maßstabsebene wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

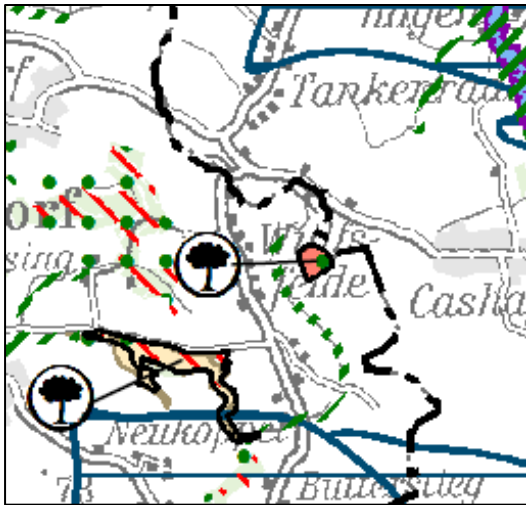


Abbildung 16: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte IIIa, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Westlich des Ortsteils Reinsbek wird im Bereich der Waldflächen ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Zudem führt östlich des Ortsteils eine Biotopverbundachse entlang.

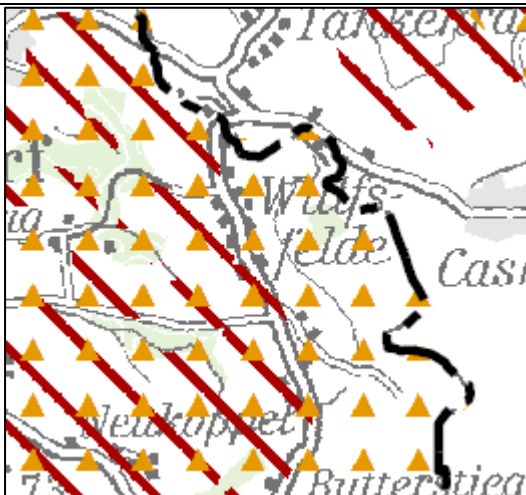


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte IIIb, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Der Bereich westlich des Ortsteils Wulfsfelde wird als Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet wird durch ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung überdeckt.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung nicht berührt. Da durch die Neuaufstellung nur eine kleinräumige, bereits anthropogen vorgeprägte Außenbereichsfläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird, ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bereiche durch die Aufstellung der Planung nicht zu erwarten.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

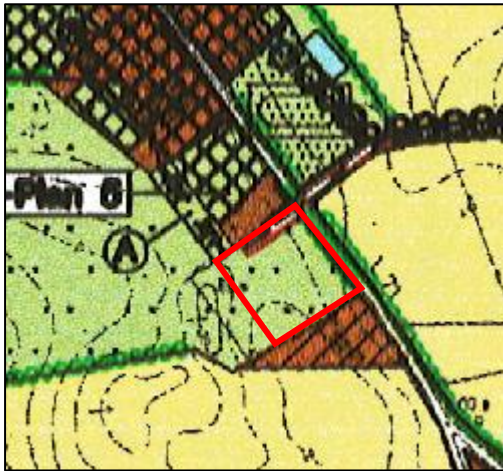


Abbildung 18: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan: Entwicklung der Gemeinde Pronstorf. Quelle: Amt Trave-Land

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf (2001) zusammen mit den östlich angrenzenden Flächen als Dauergrünland dargestellt. Entlang der Kreisstraße werden Knickstrukturen ausgewiesen. Die nördlich angrenzenden Flächen werden als mischbauliche Entwicklungsflächen dargestellt. Südlich dieser empfiehlt der Landschaftsplan das Ende der baulichen Entwicklung. Südlich des Plangebiets befindet sich jedoch etwas abgesetzt ein einzelnes Wohngrundstück.

Durch die Planung wird von der Darstellung des Landschaftsplanes abgewichen. Die Abweichung von der Darstellung ist naturschutzfachlich insofern nicht als erheblich zu betrachten, da keine besonders geschützten Biotop- oder Ausgleichsflächen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan für den Ortsteil Wulfsfelde keine großräumigen Entwicklungsflächen dar, sondern

weist lediglich Verdichtungsflächen in der bestehenden Siedlungsstruktur aus. Diese Darstellung entspricht dem Charakter des Ortsteils als Straßendorf. Die Baulückenerfassung der Gemeinde stellt fest, dass auch aufgrund der aktiven Hofstellen keine Nachverdichtung innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen möglich ist. Durch die Entwicklung des Plangebietes erfolgt ein Lückenschluss zu dem bestehenden Wohngrundstück.

13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Östlich des Ortsteils Wulfsfelde verläuft in rd. 260 m Distanz zum Plangebiet entlang eines offenen Verbandsgewässers eine Biotopverbundachse. Das Biotopverbundsystem dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop- und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Verbundachse wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Plangebiet wird nach Osten durch Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist verboten, Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

14.1.1 Schutzgut Fläche

Bei der Fläche des Untersuchungsgebietes handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Grünland bewirtschaftet und zum Teil durch Knicks begrenzt wird. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und ist der Untereinheit Ahrensböcker Endmoränengebiet zugeordnet. Entsprechend ist die Fläche durch ein deutliches Relief geprägt und fällt nach Osten und Westen ab.

Der Geltungsbereich ist bisher nicht durch Gebäude oder anderweitige Versiegelungen überprägt, die Böden konnten sich auf großen Flächenanteilen weitgehend ungestört entwickeln. Einzige Vorbelastung stellt die landwirtschaftliche Nutzung dar. Als Hauptbodenfunktion gemäß § 2 BBodSchG ist die Nutzungsfunktion (Standort für die Landwirtschaft) zu beschreiben. Untergeordnet sind die natürlichen Funktionen vorhanden, die in geringem Umfang durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt sind (Stoffeinträge). Eine Archivfunktion für Überreste früherer Siedlungstätigkeit wird nicht erwartet.

14.1.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.



Abbildung 19: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH

Im Plangebiet herrschen größtenteils Pseudogleyböden (hellgrau) vor. Diese Böden sind aus Ablagerungen des Glazials und Periglazials entstanden.

Es wurde eine Baugrunduntersuchung durch das Büro GBU aus Fahrenkrug mit Stand vom 28.08.2023 erstellt. Im Rahmen von 3 Kleinrammbohrungen wurde festgestellt, dass sich der Boden im Plangebiet aus Mutterboden (Schluff, sandig, humos; Mächtigkeit bis 0,9 m) über Geschiebelehm (Schluss, schwach tonig, sandig schwach kiesig) über Geschiebemergel (Schluss, schwach tonig, sandig schwach kiesig) zusammensetzt.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

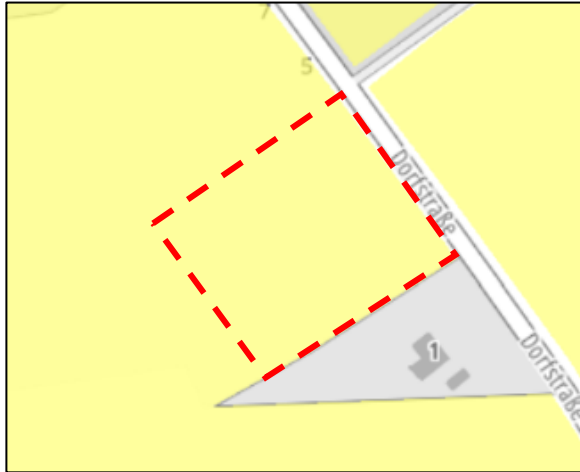


Abbildung 20: Bodenkundliche Feuchtestufe, Quelle: Umweltportal SH

Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe stark frisch (gelb) und liegt damit im mittleren Bereich.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen



Abbildung 21: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, Quelle: Umweltportal SH

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z.B. Lehmböden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekapazität und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z.B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit hoch (hellgrün) angegeben und entspricht den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, bei denen bindige Geschiebelehm und -mergel angetroffen wurden. Es handelt sich entsprechend um gute Ackerböden. Die ökologische Bedeutung ist gering.

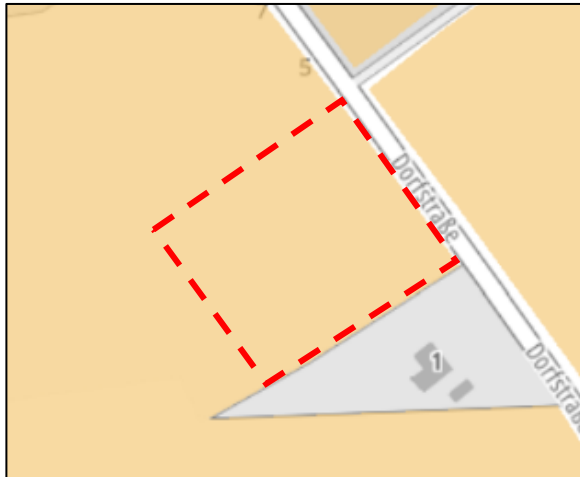


Abbildung 22: Sickerwasserrate, Quelle: Umweltportal SH

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit gering (orange) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.

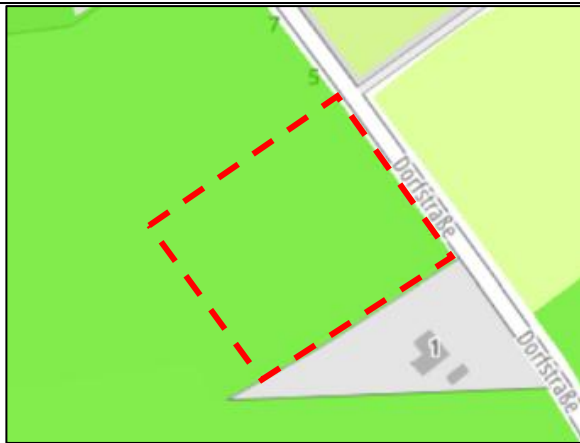


Abbildung 23: Nährstoffverfügbarkeit, Quelle: Umweltportal SH

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekraft stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Im Plangebiet wird die Nährstoffverfügbarkeit mit sehr hoch angegeben und hat damit keine besondere ökologische Bedeutung.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften



Abbildung 24: Gesamtfilterleistung, Quelle: Umweltportal SH

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitrat auswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

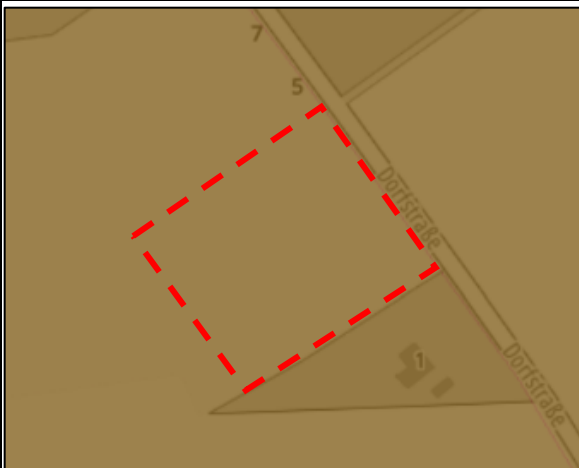
Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasseraustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die GesamtfILTERWirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend besteht eine eher geringe Gefährdung für das Grundwasser.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z.B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen, aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, der früheren Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Im Plangebiet befinden sich keine Archivböden.



Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotop-Potentialgebiete werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Das Plangebiet wird als Geotop-Potentialgebiet der Art „Talformen“ dargestellt, da es sich im Umfeld bedeutender Bachschluchten befindet.

Abbildung 25: Geotop-Potenzialgebiet, Quelle: Umweltportal SH

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung



Abbildung 26: Ertragsfähigkeit, Quelle: Umweltportal SH

Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und weist damit keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung auf.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Abbildung 27: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine niedrige bodenfunktionale Gesamtleistung (orange).

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität der Grünlandflächen ist diese jedoch als gering einzustufen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist im Plangebiet von Vorbelastungen im Boden durch Düngergaben zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge auszugehen.

Die Wahrscheinlichkeit von Erosionserscheinungen durch Wind und Wasser im Untersuchungsgebiet wird vom Umweltportal als nicht vorhanden/gering eingestuft.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind zum jetzigen Bearbeitungsstand keine Hinweise bekannt (Stand Januar 2024).

Vorbelastungen durch Versiegelungen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes im Bereich der Dorfstraße vorhanden.

14.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß dem Umweltportal haben die Böden im Plangebiet eine geringe Sickerwasserrate, d. h. die Verweildauer des Wassers im Boden ist lang. Das Wasser fließt dem Grundwasserkörper „Trave-Mitte“ (kurz: ST16) zu.

Nach der Aussage des Bodengutachtens wurde im Zuge der Bohrungen Grund- bzw. Schichtenwasser nur im Bohrloch 2 in einer Tiefe von 3,11 m u. GOK angetroffen. Je nach Niederschlagshäufigkeit und –menge ergeben sich Schwankungen der Wasserstände um mehrere Dezimeter.

Geschiebelehm und –mergel sind für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 nicht geeignet. Der Durchlässigkeitsbeiwert für die Schichten 2 und 3 (Geschiebelehm und –mergel) wird mit $k_f < 1 \times 10^{-8}$ [m/s] abgeschätzt.

14.1.4 Schutzgut Pflanzen

Am 03.05.2023 wurde das Untersuchungsgebiet durch eine Landschaftsplanerin begutachtet. Im Zuge dessen wurden die Biotopstrukturen aufgenommen.

Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) Neben den typischen Gräsern wurden u. a. Sauerampfer, Löwenzahn, Gundermann, Wiesenschaumkraut, Distel, Wicke und Wiesen-Kerbel vorgefunden.

Im Osten befindet sich eine Knickstruktur, welche durch eine Feldzufahrt von ca. 4 m Breite geteilt wird. Der Knick ist als typischer Knick auf einer zur Fläche hin erodierten Verwallung anzusprechen (HWy/hd). Zudem ist der Knickwall nur einreihig bewachsen und lediglich ein potenzieller Überhälter in Form einer verzweigten Hainbuche am nördlichen Rand der Knickstrukturen vorhanden. Es sind die knicktypischen Gehölze wie Hasel, Weißdorn, Brombeere, Weide, Hainbuche anzutreffen, wobei der Weißdorn und die Brombeere dominieren.

Am nördlichen Rand der Fläche setzt sich eine junge, einreihige Feldhecke (FH_y) aus Schlehdorn und Weißdorn auf einem kurzen Abschnitt fort.

Das südlich gelegene Einzelhaus-Grundstück wird durch eine Zierhecke aus Liguster und Buchsbaum abgegrenzt. Auch nach Norden grenzt Einzelhausbebauung in der Bauphase an. Diese wird durch Knickstrukturen abgegrenzt.

Bei den Knicks und Feldhecken im Plangebiet handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Nach Westen schließen sich weitere Grünlandflächen, welche in einiger Distanz zum Plangebiet auch Knickgehölze (Dominanz von Schlehdorn) aufweisen, an.

14.1.5 Schutzgut Tiere

Zur Erfassung des faunistischen Bestandes werden anhand der Verbreitungskarten (mit Gitternetz 10x10 km) und Bewertungen einzelner Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV des Landesportals

Schleswig-Holstein und basierend auf den Ergebnissen der Biototypenerfassung Vorkommenspotenziale innerhalb des Plangebietes ermittelt. Die Einschätzung des Vorkommens der betreffenden Arten erfolgt durch eine Potenzialanalyse, da die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Wirkfaktoren des Vorhabens keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz erkennen lassen.

Aus den Ergebnissen des Berichtszeitraums 2013-2018 geht hervor, dass es in dem Landschaftsraum Hinweise auf ein Vorkommen der nach Europarecht geschützten Käfer, Libellen und Schmetterlinge lediglich für den Eremiten gibt. Für die nachgewiesene Art finden sich keine passenden Habitate (ältere Einzelbäume) im Untersuchungsraum.

In den Verbreitungskarten der Artengruppe Amphibien wurden Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch im Landschaftsraum dargestellt. Innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes gibt es jedoch keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien. Die intensiv genutzten Grünlandflächen bieten auch keine geeigneten Landlebensräume.

Verbreitungsnachweise für Reptilien und Weichtiere sind in den Verbreitungskarten nicht verzeichnet.

Für die Haselmaus liegen Verbreitungsnachweise für das betroffene Planquadrat aus dem Zeitraum 2003 – 2017 vor. Die Haselmaus favorisiert Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und ist stark an Gehölze gebunden. Die Knickstrukturen entlang der Kreisstraße können passende Habitate für die Haselmaus darstellen. Allerdings weisen die Knickstrukturen keine Anbindung (auch kein Kronenschluss) an ein größeres Knicknetz auf (die Knickstrukturen enden unmittelbar südlich und ca. 20 m nördlich des Plangebietes). Haselmäuse sind wenig mobil und überwinden normalerweise maximal Lücken von ca. 6 m in Knickstrukturen. Entsprechend ist es unwahrscheinlich, dass die Haselmaus in den Knickstrukturen vorkommt.

Nachweise im Landesportal für Fledermäuse gibt es im betroffenen Planquadrat für die Bechstein-Fledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, den Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus. Alle heimischen Fledermausarten gelten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG als geschützt. Darüber hinaus wurden alle europäischen Fledermausarten in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind für die genannten Fledermausarten, die in und an Gebäuden vorkommen, wie die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Mückenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus oder die Zwergfledermaus potenzielle Quartiere innerhalb der Ortslage von Wulfsfelde anzunehmen. Innerhalb des Plangebietes bestehen jedoch keine Habitatmöglichkeiten gebäudebewohnender Arten.

Insbesondere ältere Bäume (mit einem Brusthöhen-Durchmesser ab etwa 50 cm) sind potenzielle Quartiersstandorte (Sommerquartiere, Tagesverstecke) von Fledermäusen. Jüngere Gehölze weisen kaum Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. auf, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Das Vorkommen von Winterquartieren ist an frostfreie, dunkle und feuchte Plätze gebunden. Im Plangebiet können entsprechende Baum- und Höhlenquartiere ausgeschlossen werden. Zu den Fledermäusen, die ihre Habitate in Baum- und Waldbeständen haben, zählen der Große Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus.

Die Knickstrukturen der Teilgebiete dienen als Leitstruktur für Fledermäuse. Diese nutzen die Saumstrukturen auch als Jagdgebiet. So jagt z. B. der Große Abendsegler über den Baumwipfeln, Zwergfledermäuse fliegen entlang von Hecken, unter überhängenden Zweigen oder um Straßenlaternen. Die Knickstrukturen im Plangebiet sind jedoch Überbleibsel eines ehemaligen Knicksystems, welches heute keine relevante Leitfunktion mehr aufweist. Auch sind die Knicksaumstrukturen mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund des Flächenumfanges für diese Fledermäuse nicht essentiell.

Aus den Verbreitungskarten geht hervor, dass es in dem Landschaftsraum Hinweise auf ein Vorkommen des europarechtlich geschützten Fischotters gibt. Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich jedoch keine Oberflächengewässer, sodass das Plangebiet keine Habitateignung für die Art aufweist.

Auch für Brutvögel gibt es innerhalb des Plangebietes nur in geringem Umfang bedeutende Lebensraumstrukturen. Aufgrund der Nähe der Siedlungsflächen sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, sodass insbesondere häufige und ungefährdete Brutvogelarten zu erwarten sind. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Brutvögel werden anhand ihrer Neststandorte in Gilden unterteilt. Demnach werden Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter und Bodenbrüter unterschieden.

Das Vorkommen von Gehölzfreibrütern ist mit Sicherheit anzunehmen. Hierzu zählen z.B. Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Singdrossel, Buchfink, Gartengrasmücke und Zilpzalp. Aufgrund des als hoch einzustufenden Störpotenzials der angrenzenden Nutzungen (Kreisstraße und Siedlungsflächen) sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten nicht zu erwarten.

Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern sind in den älteren Bäumen und Gehölzbeständen der umgebenden Knickstrukturen möglich. Dort sind typische Arten des Siedlungsrandes zu erwarten. Von den Arten dieser Gilde können z.B. vertreten sein: Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Dorngrasmücke. Innerhalb des Plangebietes bestehen hingegen keine größeren Überhälter oder Einzelbäume, die erkennbar Höhlen aufweisen.

Bodenbrüter, wie Feldlerche und Wiesen-Schafstelze, sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen und der Größe der Teilgebiete eher unwahrscheinlich. Am Boden brütende Arten der Gehölze, wie z. B. Rotkehlchen und Fitis, können möglicherweise in den Gehölzbeständen brüten.

Alle Vögel unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG und sind besonders geschützt (BG). Streng geschützte Arten oder Rote-Liste-Arten werden nicht erwartet.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die angrenzende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben und relativ typisch für eine dörfliche Feldrandlage. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks. Das Knicknetz in diesem Bereich ist jedoch recht lückig, sodass keine konstanten Verbundstrukturen aus den Teilgebieten in das landesweite Biotopverbundsystem bestehen.

14.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht-temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest.

Aufgrund der ländlichen Lage des Plangebiets mit umliegenden großen Freiräumen aus Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine relevanten klimatischen Belastungen vor. Es ist mit geringen lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen des Verkehrs aufgrund der angrenzenden Kreisstraße zu rechnen. Diese werden jedoch durch die vorhandenen Knickstrukturen abgemildert.

Das Plangebiet stellt durch seine unbebauten Freiflächen und die umgebenden Knickstrukturen ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Knicks weisen zudem eine hohe Luftfilterfunktion auf. Gleichsam dienen die Gehölzrandbereiche als klimatisch begünstigte Bereiche (weniger Wind, ausgleichende Wärmefunktion).

14.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und ist der Untereinheit Ahrensböcker Endmoränengebiet zugeordnet.

Landschaftstypische Elemente in diesem Naturraum sind die Knicks, welche auch im Untersuchungsgebiet vorzufinden sind. Außerdem wird der Naturraum durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Insgesamt zeigt sich in dem Naturraum das Bild einer strukturreichen halboffenen Kulturlandschaft auf stärker reliefiertem Gelände in Zusammenhang mit größeren Waldgebieten.

Die Fläche ist aus Westen von den unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen einsehbar. Diese sind jedoch wiederum vom angrenzenden Landschaftsraum durch weitere Grünstrukturen abgeschirmt.

14.1.8 Natura 2000-Gebiete

Südwestlich des Plangebietes ist in rd. 500 m Distanz das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ gelegen. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserverhältnisse erhalten werden. (s. Abs. 15.1.8).

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Schutzgebiet und der trennenden Grünstrukturen bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese FFH-Lebensraumtypen von der Planung betroffen sein könnten. Gesonderte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit werden nicht erforderlich.

14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Untersuchungsgebiet findet insbesondere eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Der Naherholungswert ist als gering einzustufen, da es sich um ein Wirtschaftsgrünland handelt.

Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt westlich an aktiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können in der Ernte- und Bestellzeit zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Geruch

Im Norden des Plangebiets befinden sich zwei aktive Hofanlagen. Die südliche umfasst einen Güllebehälter und Mistplatte. Aufgrund der Distanz zum Plangebiet und der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung ist nicht von grenzüberschreitenden Immissionen, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten, auszugehen.

Lärm

Lärmemissionen können vom nordöstlich gelegenen Sportplatz ausgehen. Gegenüber dem Sportplatz wurde jedoch kürzlich ein neues Wohngebiet ausgewiesen, sodass von einer mit der Wohnbebauung verträglichen Nutzung dieses Platzes zu rechnen ist.

Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes keine größeren Straßen befinden, ist nicht mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen.

Windpark

Südöstlich des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich der Windpark mit dem Standort Oberwohlde.

Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen der umliegenden bestehenden Nutzungen durch mögliche Schallemissionen und Schattenwurf durch die Windkraftanlagen erstellt.

Nach den Darstellungen des Schattengutachtens überschreitet der Schattenwurf der Windkraftanlagen den Wert von 30 Stunden pro Jahr innerhalb des Geltungsbereiches. Allerdings rückt die Bebauung nicht dichter an die Windkraftanlagen heran als die bereits bestehenden und im Gutachten betrachteten Immissionsorte. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die zeitweise Abschaltung, die eine Verträglichkeit mit den Immissionsorten südöstlich des Plangebietes erzielt hat, ebenfalls die Verträglichkeit für die Flächen des Plangebietes sicherstellt.

Das Geräuschimmissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Windkraftanlagen zu keinen Beeinträchtigungen der im Umfeld bestehenden Wohnnutzungen kommt. Da die Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in einem größeren Abstand zu den Anlagen des Windparks liegt als die nächstgelegenen Immissionsorte, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch für die geplanten Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes zu keinen unzumutbaren Schallimmissionen führt.

14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Historische Kulturlandschaften sind sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnis des früheren Lebens und Wirtschaften. Das

Plangebiet und sein Umfeld befinden sich jedoch nicht in einer Knick- oder Beet- und Grüppenlandschaft.

14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umgebende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben. Trotzdem hat der Knick eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftliche Fläche hingegen stellt Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks. Allerdings sind die bestehenden Knickstrukturen nicht mehr an ein Knicknetz angeschlossen, sondern enden rd. 60 m nördlich und unmittelbar südlich des Plangebiets.

14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet wird. Die aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen verändern sich nicht.

Gleichsam könnte die Nachfrage nach Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Dieses würde entweder zur Abwanderung von Bauwilligen in andere Gemeinden oder zur Ausweisung von Neubauflächen an anderer Stelle führen.

14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
Durch die Planung kommt es zu einem umfangreichen Nutzungswandel. Die Flächen werden von einer landwirtschaftlichen Nutzung in Siedlungsflächen überführt.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränken sich ausschließlich auf das Plangebiet und haben keine weiteren Auswirkungen auf die Umgebung. Diese Siedlungskultur fördert die faunistische und floristische Artenvielfalt im Verhältnis zur agrar-industriellen „Kultursteppe“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan geben ein Mindestmaß entsprechender Entwicklungen vor.	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
keine	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
keine kumulierenden Wirkungen für das Schutzgut Fläche	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
keine	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
Durch die Baumaßnahme werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Betroffen sind Böden, welche von allgemeiner Bedeutung sind, da sie eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweisen.	A Ba
Auswirkungen auf den Boden entstehen auch durch die notwendige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag, sodass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.	
Da die Böden im Eingriffsbereich zu einem Großteil unversiegelt sind und als Wirtschaftsgrünland genutzt werden, sind die Auswirkungen durch Versiegelungen und Flächenverbrauch als besonders erheblich anzusehen.	
Aufgrund des bewegten Geländes sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen relevante Gelände- veränderungen erforderlich, um die Gebäude errichten zu können.	

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen, Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen.

Im vorgesehenen allgemeinen Wohngebiet ist gem. der Festsetzungen zukünftig mit folgenden Versiegelungen zu rechnen:

- 3 x GR 130 m² zzgl. mgl. Überschreitung 3x 65 m² ~585 m²
- durch Verkehrsflächen: 710 m² abzgl. Bestand 640 m²: ~70 m²
- ~655 m²

Über die Flächenausweisungen und die festgesetzte GR wird sichergestellt, dass alle übrigen Flächen als Grünflächen entwickelt und erhalten werden, sodass hier keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden erfolgen.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. A

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Durch die Baumaßnahmen werden große Mengen Boden anfallen. Gem. vorliegendem Bodengutachten stellen die Böden im Plangebiet keinen ausreichend tragfähigen Baugrund dar. Die Böden müssen im Grundriss- und Lastenausbreitungsbereich der geplanten Bebauung komplett bis auf die darunter folgenden Sande ausgekoffert und durch hoch zu verdichtende Kiessande ersetzt werden.

Nur im geringen Umfang können Böden im Plangebiet wiederverwendet werden (Oberboden). Ein Großteil der anfallenden Böden wird einer geordneten Deponie zugeführt werden müssen.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

keine

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen. Es handelt sich weder um empfindliche moorige/anmoorige Böden noch um unbeeinflusste Waldstandorte oder historische Dauergrünlandstandorte. Die Böden im Plangebiet sind diesbezüglich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen kommt es zu keinen Auswirkungen.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	A
<p>Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen, die zur Ableitung des Oberflächenwassers führen. Gem. dem vorliegenden Bodengutachten ist es aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich, das Niederschlagswasser auf der Fläche zur Versickerung zu bringen. Es werden Regelungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge getroffen, jedoch werden sich die hydrologischen Bedingungen im Plangebiet durch die Ableitung des Niederschlagswassers verändern.</p> <p>Im Plangebiet werden Regelungen zur Rückhaltung und optionaler Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen. Der A-RW 1 Nachweis wurde geführt und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Aufgrund der anstehenden Böden besteht eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit, weshalb eine Rückhaltung von Regewasser im Plangebiet über entsprechende Versickerungsanlagen vorgesehen wird.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.</p>	
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
<p>Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z.B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.</p>	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
<p>Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar.</p>	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
keine	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
<p>Infolge von Flächenversiegelungen kommt es zur Ableitung des Oberflächenwassers. Auch aus den umliegenden Siedlungsflächen kommt es aufgrund von Flächenversiegelungen zur Ableitung von Oberflächenwasser. Dadurch kann es zu Überschwemmungen im Gewässersystem kommen.</p> <p>Um dieses zu verhindern, wird das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt in die Vorflut abgeleitet. So können kumulierende Wirkungen vermieden werden.</p>	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
keine	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	A
<p>Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen in Gewässern führen. Auf einen entsprechenden Einsatz sollte deshalb auch im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen verzichtet werden.</p>	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
<p>Es kommt insbesondere zum Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz (Intensivgrünland). Außerdem kommt es zu einer Beseitigung von Knickstrukturen für die Herstellung der Zufahrt zum Plangebiet. Die übrigen Knicks werden als solche erhalten, durch Knickenschutzstreifen und Abstandsregelungen sowie eine dauerhafte Abgrenzung (Zaun) geschützt.</p>	A
<p>Eine mögliche Schädigung bedeutender Gehölzbestände kann während der Bauphase durch Verdichtungen im Kronentraufbereich sowie durch Verletzungen des Stamm- und Kronenbereiches entstehen. Dauerhafte Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Baugrenze und zum Ausschluss von Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m nicht.</p>	Ba
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
<p>Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung dauerhaft weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen zur Verfügung. Gleichzeitig kommt es in den zukünftigen Außenraumbereichen mit gärtnerischer Gestaltung zu einer Zunahme der Pflanzenvielfalt im Vergleich zur heutigen intensiven Grünlandnutzung. Häufig handelt es sich dabei jedoch in den Gärten um nicht standortheimische Pflanzenarten. Dem wird in den Festsetzungen zumindest in Bezug auf Baumpflanzungen entgegengewirkt. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung als Wirtschaftsgrünland liegt im Bereich des Plangebietes bereits eine Beeinträchtigung des Schutzgutes vor.</p> <p>Durch die Planung gehen folgende Biotopstrukturen verloren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivgrünland: ~3.220 m² • Knickbeseitigung: ~38 m 	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
keine	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
<p>Pflanzen passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und des vorhandenen Bewuchses ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen nichtheimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden.</p>	

der eingesetzten Techniken und Stoffe

keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Dadurch kommt es zu Auswirkungen auf **Ba**

- störungsempfindliche Brutvögel
- lichtempfindliche Fledermäuse

Durch das Heranrücken der Bebauung nehmen die Störungen in den Knicks durch Lärm, Licht und Haustiere zu. Die Knickschutzstreifen und deren Abzäunung zur Bebauung wirken hier eingriffsmindernd.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Aufgrund des Flächenverbrauchs und des Eingriffs in Gehölze ist mit Lebensraumverlusten und in geringem Umfang mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten heimischer Tierarten zu rechnen. **A**

Durch die Umnutzung des Wirtschaftsgrünlands kommt es zum Verlust eines Nahrungshabitats für heimische Tiere, insbesondere Säuger und Brutvögel. Habitatverluste entstehen durch die Beseitigung der Knickstrukturen zum Ausbau der bestehenden Feldeinfahrt.

Durch die Ausweisung der Knickschutzstreifen bleiben Jagdreviere und Flugrouten für Fledermäuse hingegen größtenteils erhalten.

Aufgrund des geringen Umfangs der Gehölzverluste und der Betroffenheit von weitverbreiteten Arten ist bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet wird.

Infolge von Rodungsarbeiten kann es zu Konflikten mit den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG durch die Zerstörung von Gelegen und Jungtieren kommen. Dies betrifft gehölbewohnende Arten. Die gesetzlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten. **Ba**

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Nutzungsbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer und akustischer Reize, durch welche heimische Tiere vertrieben und Fortpflanzungsstätten gestört werden könnten. Allerdings befindet sich die Fläche bereits anliegend an vorhandene Wohnbebauung, weshalb eher mit störungstoleranten Arten im Plangebiet zu rechnen ist. **A**

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

keine

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

keine

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Tiere passen sich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an, indem sich ihr Verbreitungsgebiet verschiebt. Aus den lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet lassen sich jedoch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Durch die geplante Bebauung/Versiegelung wird eine Veränderung des Mikroklimas verursacht, da Kaltluftentstehungsbereiche in klimatische Belastungszonen (Wärmeinseln) umgewandelt werden. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant. **A**

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Bauliche Nutzungen wie Gebäude und Straßen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. **A**

Die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen hingegen stellen wichtige Ausgleichsräume für das Klima dar und dienen der Luftreinhaltung. Durch die neu entstehenden Gärten mit Regelungen für Baumpflanzungen in den Wohnbauflächen sowie durch die Einschränkung der Bebaubarkeit durch die Regelungen der Grundfläche ist weiterhin eine gute Durchmischung der Luft gegeben.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Größe des Plangebietes ist nicht mit klimarelevanten Emissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind nicht zu erwarten, da fossile Brennstoffe im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der getroffenen Festsetzungen und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV, EWKG Schleswig-Holstein) sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. **A**

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

keine

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

keine

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Natura 2000 infolge

- **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten**
- **der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**
- **der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**
- **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**
- **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**
- **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**
- **der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**
- **der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Aufgrund der Entfernung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet berührt werden könnten. Da keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet erfolgt, sind die Vegetationsbestände und Tiere des FFH-Gebietes nicht betroffen. Sie reagieren auch nicht auf indirekte Wirkungen. A

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine völlige Neugestaltung der Landschaft des Plangebiets. A

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Weiträumige visuelle Veränderungen in den freien Landschaftsraum ergeben sich jedoch nicht, da die Fläche nur von den angrenzenden Grünlandflächen einsehbar ist. Die festgesetzte Heckenpflanzung wirkt zudem eingriffsmindernd.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Mit der Nutzung des Plangebietes und der Überbauung verändert sich das Plangebiet komplett. Die das Landschaftsbild bestimmenden Knickstrukturen im Plangebiet und der Umgebung bleiben jedoch erhalten. Regelungen zur Durchgrünung mit Bäumen führen zusammen mit der zu erwartenden Neuanlage von Gärten zu einer Entwicklung vielfältiger Grünstrukturen, sodass im Planungsraum mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

<p>der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p> <p>Von der Planung ist derzeit ein nahezu nachtdunkler Bereich betroffen, der zukünftig durch Beleuchtung erhellt wird. Regelungen zur Beleuchtung minimieren Auswirkungen, die über das Plangebiet hinauswirken könnten.</p>	A
<p>der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</p> <p>Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Diese Deponien können an anderer Stelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.</p>	
<p>der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p> <p>keine</p>	
<p>der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p> <p>Im Ortsteil Wulfsfelde sind derzeit keine weiteren Bauvorhaben erkennbar.</p>	
<p>der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p> <p>keine</p>	
<p>der eingesetzten Techniken und Stoffe</p> <p>keine</p>	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

<p>Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt infolge</p>	
<p>des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben sich dauerhaft keine erheblich höheren Verkehrsimmissionen durch die geplante Nutzung. Erhebliche Immissionen wirken nicht von außerhalb auf das Plangebiet ein. Es besteht kein Verdacht auf ungesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen.</p> <p>Während der Bauphase kommt es zu Lärm durch Baumaschinen sowie durch LKW-Verkehr v.a. durch Bodentransporte und Materiallieferungen. Diese Belastungen ergeben sich auch für die vorhandene angrenzende Bebauung. Sie werden zwar als störend empfunden, stellen aber keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.</p> <p>Mit der Bereitstellung von neuem Wohnraum ist für die Bevölkerung von Pronstorf insgesamt von einer Verbesserung der Wohnraumsituation auszugehen.</p>	A
<p>der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.</p>	
<p>der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p> <p>Die Entwicklung weniger Baugrundstücke geht nicht mit relevanten Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung einher. Es ist entsprechend nicht davon auszugehen, dass es zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet kommen wird. Aus dem durch den Bebauungsplan induzierten Verkehr gehen keine erheblichen Belastungen hervor.</p>	

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten
Mit der Entwicklung des Plangebietes ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu rechnen. Auch ist keine Kulturlandschaft durch die Planung betroffen.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, sodass archäologische Funde nicht zu erwarten sind. Auswirkungen auf archäologische Denkmale sind entsprechend eher unwahrscheinlich. Zufallsfunde sind gem. § 15 DSchG umgehend zu melden.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
keine
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nimmt der Mensch in negativer Weise Einfluss auf die natürlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Die Flächeninanspruchnahme mit einhergehender Versiegelung hat Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die vorhandenen Wasserverhältnisse. Zudem ist der Boden mit seinen Wasserverhältnissen Grundlage als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, welcher mit der Inanspruchnahme des Plangebietes verloren geht bzw. verändert wird. Die Knicks haben aufgrund der mangelnden Anbindung bereits heute keine Funktion als Verbundachsen im regionalen Biotopverbund mehr, sodass durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen.	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden insbesondere durch Lichtimmissionen mit einhergehenden veränderten Lebensraumbedingungen erwartet.	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Die mit Umsetzung des Bebauungsplanes veränderte Versickerung anfallender Niederschlagswasser hat Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.	A
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Die mit der baulichen Entwicklung einhergehenden lokalklimatischen Veränderungen haben Auswirkungen auf die Standortverhältnisse für Pflanzen und Tiere im Plangebiet.	A
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

14.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Sie unterliegen den allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG und werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die für die Biotoptypen planungsrelevanten Tierarten betrachtet, die Habitate im Wirkungsbereich von potentiellen Eingriffen nutzen können. In diesem Fall sind es für die europäischen Vogelarten die Brutvögel der Gehölze und Fledermäuse.

Brutvögel der Gehölze (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, bodenbrütende Arten der Gehölze)

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Knickstrukturen werden durch die Planung ca. 3 m beidseitig der Zufahrt beseitigt. Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn die Gehölzbeseitigung innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfände. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

- Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen) außerhalb der Brutperiode, also zwischen September und Ende Februar, stattfinden.
- Grundsätzlich ist es gem. § 39 (5) BNatSchG i.V.m. § 27 a LNatSchG verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauphasen bzw. im Zuge der späteren Nutzungen im Plangebiet zu Störungen von Vögeln kommt. Die vorkommenden Arten sind typische Arten der Dörfer, Gärten und Dorf-Gehölzstrukturen. Sie sind vergleichsweise wenig störungssensibel und in dörflichen Siedlungen mit entsprechenden Nutzungen weit verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung der Gehölze kommt es zu Verlusten von Lebensräumen von Gehölzfreibrütern. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da trotz der Entfernung der 6 m Knickstrukturen ausreichend Nistmöglichkeiten und Habitate bestehen bleiben, bzw. in den Gärten neu geschaffen werden, um zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu führen.

Fledermäuse

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Knickstrukturen weisen mangels Gehölze von ausreichender Größe keine Eignung als Tagesversteck oder Quartier auf. Entsprechend ist nicht mit der Tötung von Individuen durch die Umsetzung der Planung zu rechnen.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit erheblichen baubedingten Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) der potenziellen Fledermauspopulation ist nicht zu rechnen: Die Bauarbeiten finden am Tage und somit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen statt. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist als weniger stark einzustufen. Die hier als Nahrungsgäste zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch

im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Jedoch sind Beeinträchtigungen von Flugrouten der Fledermäuse durch Lichtemissionen auf die Knickstrukturen möglich, weshalb eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung umzusetzen ist.

➤ Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Maßnahmenfläche und in die Umgebung unterbleibt.

- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Knickstrukturen weisen mangels Gehölze von ausreichender Größe keine Eignung als Tagesversteck oder Quartier auf. Die linearen Gehölzstrukturen als potentielle Leitstrukturen für den Fledermausflug bleiben nach Umsetzung der Planung erhalten. Essentielle Nahrungsflächen von Fledermäusen sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen, zumal die derzeit landwirtschaftlich genutzten Knicksaumbereiche durch die Festsetzung von Knickschutzstreifen erhalten und aufgewertet werden.

Haselmäuse

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Haselmaus favorisiert Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und ist stark an Gehölze gebunden. Die Knickstrukturen entlang der Kreisstraße können passende Habitate für die Haselmaus darstellen. Allerdings weisen die Knickstrukturen keine Anbindung (auch kein Kronenschluss) an ein größeres Knicknetz auf (die Knickstrukturen enden unmittelbar südlich und ca. 20 m nördlich des Plangebietes), sodass nicht mit einer Besiedlung der Strukturen zu rechnen ist.

Um eine Tötung von Individuen dennoch sicher auszuschließen, wird ein zweistufiges Rodungsverfahren erforderlich.

➤ Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Haselmaus sind bei einer Knickbeseitigung die oberirdischen Gehölzteile im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres auf den Stock zu setzen. Anschließend sind in der folgenden zweiten Maihälfte die unterirdischen Gehölzteile zu roden.

➤ Die verbleibenden Knickstrukturen sind in der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung geschützt.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Haselmäuse haben sich als relativ störungsunempfindlich erwiesen (LLUR 2018) und werden durch die temporäre Baumaßnahme nicht nachhaltig gestört.

➤ Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Maßnahmenfläche und in die Umgebung unterbleibt.

- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Knickstrukturen entlang der Kreisstraße können passende Habitate für die Haselmaus darstellen. Allerdings weisen die Knickstrukturen keine Anbindung (auch kein Kronenschluss) an ein größeres

Knicknetz auf (die Knickstrukturen enden unmittelbar südlich und ca. 20 m nördlich des Plangebietes), sodass nicht mit einer Besiedlung der Strukturen zu rechnen ist.

Gleichzeitig wird am südlichen Rand des Plangebietes eine zweireihige Hecke aus Arten des Schlehen-Hasel-Knicks angelegt, welche an südlich angrenzende Gehölze anbindet, sodass im Plangebiet neue potentielle Habitatstrukturen entstehen.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

15.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan berücksichtigten und verbindlich festgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Zudem werden Maßnahmen gelistet, die anderweitig zu regeln sind sowie Maßnahmen, die auf die nachfolgende Planungsebene zu berücksichtigen sind. Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen zielen darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend zu minimieren.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser

Festgesetzte Maßnahmen im Bebauungsplan:

- ☞ Es werden Festsetzungen für eine möglichst hohe Bebauungsdichte zwecks flächensparender Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß getroffen (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- ☞ Der Versiegelungsgrad wird durch verbindliche Regelungen zur Verwendung wassergebundener Beläge reduziert. Damit werden Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt und in den Wasserhaushalt weitestgehend minimiert.
- ☞ Stein-, Kies- und Schottergärten sind bodenrechtlich relevant, da sie sich erheblich auf die Bodenflora und –fauna auswirken und werden deshalb ausgeschlossen.

Regelungen, die auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind.

- ☞ Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- ☞ Generell gilt ein schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während der Bauausführung.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Natura 2000, Wechselwirkungen

Festgesetzte Maßnahmen im Bebauungsplan:

- ☞ Erhaltungsregelungen für die Knickstrukturen und die Ausweisung von Schutzstreifen minimieren Eingriffe in Tier- und Pflanzenlebensräume und erhalten den regionalen Biotopverbund aufrecht.
- ☞ Saumstreifen sollen zu blühreichen Gras- und Staudenfluren entwickelt werden, um die Artenvielfalt im Plangebiet zu erhöhen.

- ☞ Zum Schutz bedeutender Tier- und Pflanzenlebensräume sind diese zu den angrenzenden Baugrundstücken abzuzäunen und mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend zu unterbinden.
- ☞ Kronentraufbereiche sind zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m von baulichen Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen freizuhalten.
- ☞ In den festgesetzten Baumpflanzungen können neue Habitate, insbesondere für heimische Brutvögel, langfristig auch für heimische Fledermausarten, entstehen.
- ☞ Regelungen zur Vermeidung von Lichtemissionen durch die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und die Ausrichtung von Außenbeleuchtung zum Boden minimieren Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Tierarten.

Regelungen, die auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind.

- ☞ Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen, wie Einzelstammschutz und Schutzzäune, vor Eingriffen zu schützen. Es wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der DIN 18 920 und RAS LP-4 verwiesen.
- ☞ Rodungs- und Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel der Gehölze sowie der Ruderalfluren und Randstreifen) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar). Auf die Regelungen des § 39 Abs. 5 im Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- ☞ Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Haselmaus sind bei einer Knickbeseitigung die oberirdischen Gehölzteile im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres auf den Stock zu setzen. Anschließend sind in der folgenden zweiten Maihälfte die unterirdischen Gehölzteile zu roden. Die verbleibenden Knickstrukturen sind in der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung geschützt.
- ☞ Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Maßnahmenfläche und in die Umgebung unterbleibt.

Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild, Klima/Luft

Festgesetzte Maßnahmen im Bebauungsplan:

- ☞ Die festgesetzten Höhenbegrenzungen stellen sicher, dass die zukünftige Bebauung sich in die umgebende Landschaft einfügen wird.
- ☞ Die Festsetzungen der bestehenden Knicks sowie zur Anpflanzung einer naturnahen Hecke sichern eine Abschirmung der Bebauung zum angrenzenden Landschaftsraum.
- ☞ Regelungen zum Anpflanzen von Hausbäumen garantieren eine Mindestdurchgrünung des Plangebietes und haben positive Wirkungen auf das lokale Klima.
- ☞ Der Ausschluss von Steingärten minimiert eine zusätzliche Erwärmung durch Kiesflächen.

Regelungen, die auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind.

- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.
- ☞ Die Verwendung heller Materialien für Baukörper und versiegelte Flächen mindern starke Aufheizungen durch Sonneneinstrahlung.
- ☞ Für die verbindlich festgesetzten Baumpflanzungen sollten Arten verwendet werden, die mit dem meist wärmeren und trockeneren Klima innerhalb der Ortslage zurechtkommen. Es wird empfohlen, heimische Baumarten, diese jedoch in Sorten zu pflanzen, die den Standortbedingungen verdichteter Flächen gerecht werden. Zudem ist bei Baumpflanzungen zu berücksichtigen, dass diese im Alter eine zunehmende Krone ausbilden, so dass ausreichend Abstand zur Bebauung oder zu Nachbargrundstücken einzuhalten ist. Eine Hilfestellung für die Auswahl geeigneter Bäume bietet die Straßenbaumliste der GALK (<https://galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste>).

15.2 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. Ausgleichsmaßnahmen sind für folgende Eingriffe erforderlich:

- Versiegelung von Boden auf Flächen des Allgemeinen Wohngebietes
- Versiegelung von Boden durch Verkehrsflächen
- Teilverlust eines Knicks

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Darlegung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags (s. Kap. 14).

16 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgten hierzu bereits eine umfangreiche Bestanderfassung und Wirkungsprognose.

Es erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung sowie Kompensationsbedarfsermittlung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich

Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden. Die Abwägungsentscheidung ist zu begründen.

Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

16.1 Bilanzierung des Ausgleichs

Schutzgut Boden

Durch die Bebauung mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen sich nicht im Plangebiet bzw. deren Umgebung befinden. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen. Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Die aufgrund der festgesetzten GRZ, der zulässigen Überschreitungen und festgesetzten Grünbedachungen resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Eingriff in das Schutzgut Boden durch folgende Wirkfaktoren	1 : 0,5	1 : 0,3	1 : 1	Benötigte Ausgleichsfläche
Allgemeines Wohngebiet: 3x 130 m ² = 390 qm	195 m ²			195 m ²
Überschreitung im WA: 390 m ² x 0,5 = 195 m ²	50 m ²	30 m ²		80 m ²
Neu Verkehrsfläche: 70 m ²			70 m ²	70 m ²
Summe Ausgleichsbedarf:				345 m²

Gemäß vorliegender Bilanzierung sind demnach auf einer 345 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich entsprechend der Ausgleichsbedarf.

Kompensationsminderung:

Der Flächenbedarf kann um bis zu 75 % der Eingriffsfläche, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, hier in Form einer freiwachsenden Hecke, reduziert werden. Am westlichen Plangebietsrand wird eine Gehölzpflanzung in Form einer freiwachsenden Hecke vorgesehen. Diese ist mit gebietsheimischen Arten des Schlehens-Hasel-Knicks zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme	Ausgleichsfläche	anrechenbare Fläche
freiwachsende Hecken (zu 75% anrechenbar)	rd. 130 m ²	rd. 100 m ²

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Da aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse (Geschiebedecklehm bis –sand über Geschiebelehm/-mergel) keine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet möglich ist, wird ebenfalls Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich.

Es wird als angemessen angesehen, in diesem Fall den erforderlichen Ausgleich wie für das Schutzgut Boden zugrunde zu legen. Entsprechend würden für das Schutzgut Wasser weitere 345 m² Ausgleichsfläche erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet bildet einen Lückenschluss und wird von der Landesstraße 71 begrenzt. Im Norden, Süden grenzt bereits Wohnbebauung an. Nach Westen schließt sich der offene Landschaftsraum an, sodass das Plangebiet von der freien Landschaft aus einsehbar ist. Zur Einbindung der Neubebauung wird eine Eingrünung erforderlich. Hierfür wird in der Satzung eine Gehölzpflanzung in Form einer freiwachsenden Hecke am westlichen Plangebietsrand vorgesehen.

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bewirtschaftete Grünlandfläche.

Knickstrukturen begrenzen das Plangebiet im Osten (straßenseitig) sowie abschnittsweise im Norden zur dort gelegenen Wohnbebauung. Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung (mäßig artenreiche Grünlandflächen) bzw. besondere Bedeutung (Knick) für Natur und Landschaft. Zu sämtlichen Knickstrukturen werden Knickschutzstreifen in der erforderlichen Breite vorgesehen. Für die Herstellung der Zufahrt zur L 71 und um einen ausreichenden Sichtwinkel in beide Richtungen sicherzustellen, müssen jedoch 19 Knickmeter zurückgenommen werden.

Entsprechend wird Ausgleich für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erforderlich. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz fordern für die Beseitigung von Knick einen Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2, so dass hiernach **38 m Knickneuanlage** nachzuweisen sind.

Für die Knickbeseitigung wird eine Ausnahme von den Biotopschutzbestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz erforderlich.

16.2 Maßnahmen der Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

Schutzgut	Ausgleichsbedarf	
Boden	245 m ²	
Wasser	345 m ²	
Arten und Lebensgemeinschaften	0 m ²	38 Knickmeter
Landschaftsbild	0 m ²	
Klima / Luft	0 m ²	
	590 m ²	38 Knickmeter

Flächiger Ausgleich

Der westliche, nicht überplante Bereich des Flurstück 3/2, Flur 4, Gemarkung Wulfsfelde stellt sich als intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche (Flurstück 38, Flur 4, Gemarkung Wulfsfelde) mit einer Größe von rd. 1.120 m² dar. Da es sich um eine Intensivgrünlandfläche handelt, kann diese lediglich im Verhältnis 1 : 0,8 angerechnet werden. Entsprechend erhöht sich der ermittelte Ausgleichsbedarf von 590 m² auf 740 m².

Der Ausgleichsbedarf der Eingriffsregelung kann somit vollumfänglich auf den Plangebiets angrenzenden Flächen erbracht werden. Es erfolgt eine grundbuchliche Sicherung und eine Zuordnung über den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer.

Die Flächen sind wie folgt zu bewirtschaften:

Die Pflege der Maßnahmenflächen hat durch Mahd zu erfolgen:

- einmalige bis max. zweimalige Mahd im Jahr, frühestens ab dem 1. Juli
- Für die Mahd ist eine zeitliche Staffelung im jährlichen Wechsel anzustreben.
- Doppelmesser-Mähgerät (z. B. Balkenmäher) schont alle Tiere mit geringer Mobilität (Amphibien, Insekten), mind. 15 cm Mahdhöhe
- keine Aufbereiter zulässig, um möglichst vielen Insekten Überlebenschancen zu garantieren
- keine Mahd in den feuchten Morgen- und Abendstunden; Mahd vorrangig an warmen, trockenen Tagen, an denen sich Amphibien in kühlere/feuchte Randbereiche zurückziehen
- das Mahdgut ist zu entfernen

Allgemeine Auflagen

- die Ausbringung von organischen oder anorganischen Düngern ist untersagt
- chemische Unkrautbeseitigungsmittel dürfen ebenfalls nicht eingesetzt werden
- kein Walzen, Striegeln oder Schleppen
- das Grünland darf nicht umgebrochen werden
- bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen/Abgrabungen sowie Lagerplätze sind unzulässig

Knickausgleich

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Knickstrukturen wird über 32 Knickmeter aus einem Ökokonto der ecodots GmbH im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Langwedel (Az.: 67.20.34-92) sowie über 6 Knickmeter aus dem Ökokonto der ecodots im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Fleckeby (Az.: 67.20.35-Fleckeby-2) erbracht.

17 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde sich mit Standortalternativen innerhalb des Ortsteils auseinandergesetzt (s. Kap. 5 der Begründung).

Aufgrund der begrenzten Fläche und der umgebenden Bebauung eignet sich der Standort insbesondere für eine Einzel- und Doppelhausbebauung. Es wurden verschiedene Alternativen zur Ausweisung der Baufenster betrachtet (nur Einzelhausbebauung, nur Doppelhausbebauung, Einzel- und Doppelhausbebauung). Letztlich präferiert die Gemeinde aufgrund der bestehenden Ortsstruktur jedoch die Ausweisung von Einzelhäusern.

Die Knickstrukturen sowie die Lage des Plangebietes an der Kreisstraße und die Nutzung der bestehenden Zufahrt führen dazu, dass die Fläche nur mittig durch eine zentrale Zufahrt erschlossen werden kann. Gleichzeitig behindern die Knickstrukturen eine Einsehbarkeit der Straße. Da es sich um einen isolierten Knickabschnitt in mäßigem Zustand (einreihiger, eher artenarmer Bewuchs) handelt, besteht die Überlegung die Knickstrukturen ganz bzw. rd. 10 m beidseitig der Einfahrt zu beseitigen und an anderer, naturschutzfachlich sinnvoller Stelle auszugleichen.

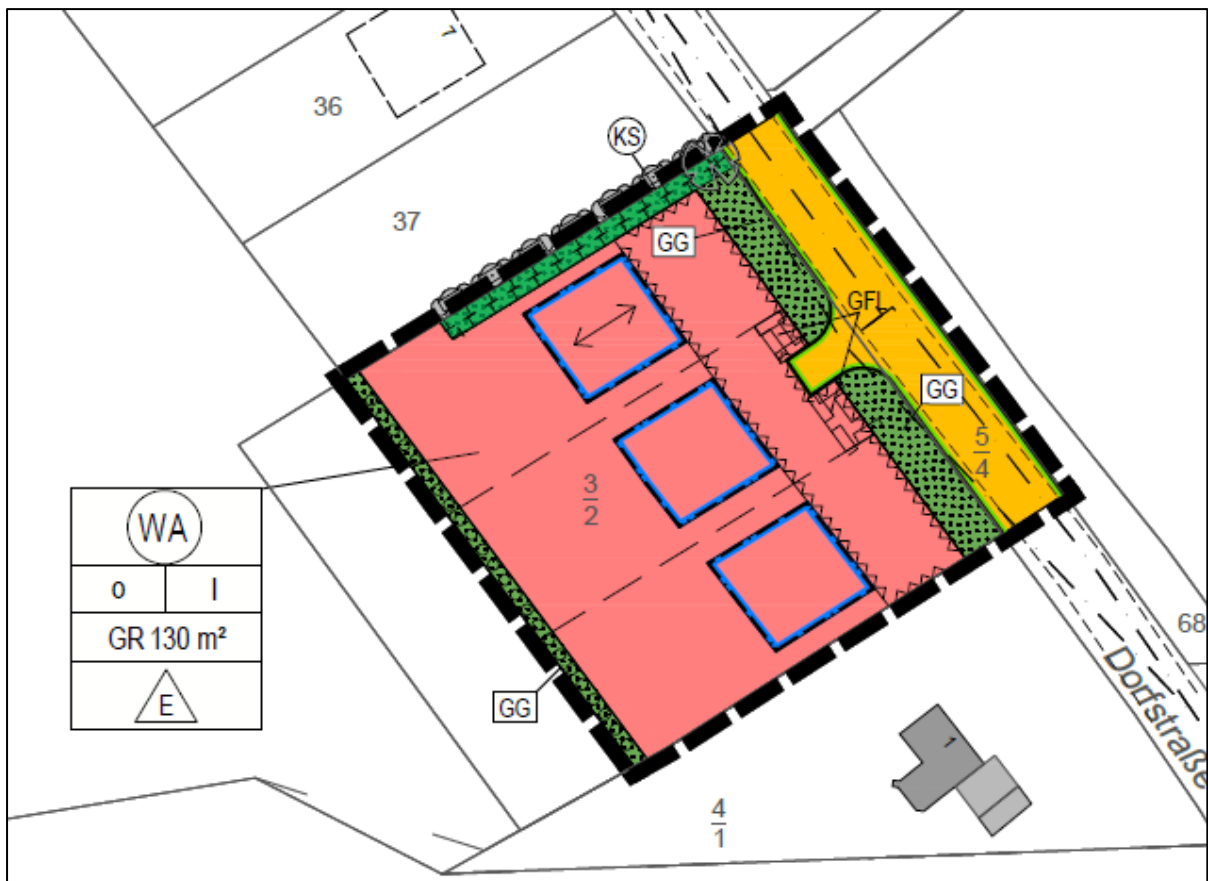


Abbildung 28: Planungsalternative "Knickbeseitigung".

Hinsichtlich möglicher Festsetzungen sollte eine klimaangepasste Bebauung im Plangebiet ermöglicht werden. Dabei spielte neben dem Aspekt des Klimaschutzes auch die zu erwartenden Baukosten, der mögliche Festsetzungskatalog des BauGB sowie die Lage des Plangebietes am Rand einer norddeutschen Kleinstadt eine Rolle. Nicht verbindlich regelbare Maßnahmen, wie eine nachhaltige Bebauung oder konkrete Baumstandorte und Baumarten auf Baugrundstücken, aber auch Hinweise auf mögliche weitere Maßnahmen zur Minimierung klimatischer Auswirkungen, wie zum Beispiel die Verwendung bestimmter Materialien, werden in den textlichen Erläuterungen der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

18 Zusätzliche Angaben

18.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen sowie gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) aus April 2023 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

18.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

18.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

18.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der im Jahr 1999 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Westlich der Dorfstraße in Höhe des Bolzplatzes im OT Wulfsfelde“ setzt die Flächen nördlich des Plangebietes als Dorfgebiet fest, um in diesem Bereich eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die betreffenden Flächen sind zwischenzeitlich überwiegend wohnbaulich entwickelt, weshalb die Gemeinde Pronstorf die südlich anschließenden Flächen ebenfalls in einem ortsverträglichen Rahmen wohnbaulich entwickeln möchte.

Der Geltungsbereich umfasst mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Die Fläche ist nach Norden und Osten von Grünstrukturen eingefasst. Östlich führt die Landesstraße L 71 vorbei. Nach Westen schließt sich der offene Landschaftsraum an.

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage einer Bestandskartierung sowie einer artenschutzfachlichen Prüfung. Zudem wurden Informationen aus dem Landschaftsplan und dem Umweltportal SH herangezogen.

Aus den Gutachten und der Artenschutzprüfung resultierende Maßnahmen finden sich in den Festsetzungen, Hinweisen und Erläuterungen des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Schutzgut / Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Fläche	landwirtschaftliche Nutzflächen (Wirtschaftsgrünland)	Umfangreicher Nutzungswandel durch Planung
Boden	Geschiebelehm und Geschiebemergel	Die Überplanung der Flächen stellt eine erstmalige Flächeninanspruchnahme dar. → Ausgleichsmaßnahme erforderlich
Wasser	Unversiegelte Böden, keine Gewässer	Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes durch Versiegelung → Ausgleichsmaßnahme erforderlich
Pflanzen	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, Knick, Feldhecken	Teilweise Beseitigung der straßenseitigen Knickstrukturen → Ausgleichsmaßnahme erforderlich
Tiere	<u>Europäisch /national geschützte Brutvögel:</u> Brutvögel der Gehölze, Haselmaus <u>Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL:</u> Fledermäuse	Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen umgangen werden. → Bauzeitenregelung → artenschutzfachliche Maßnahmen
Landschaftsbild	Plangebiet aus Westen teilweise einsehbar, da eine Eingrünung erst in einigem Abstand westlich vorhanden ist	Veränderung des Landschaftsbildes. → Eingrünung nach Westen
Klima/Luft	Aufgrund der Größe des Plangebietes und der anvisierten Nutzung nicht planungsrelevant.	Keine erheblichen Auswirkungen, da Maßnahmen zur Sicherung bestehender Strukturen und die ergänzende Anlage von Grünstrukturen mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima minimieren.
Natura 2000	FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ in ca. 500 m Entfernung südöstlich des Plangebietes	Aufgrund fehlender Fernwirkungen keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-Gebiet

Schutzgut / Prüfkriterium	Wertbestimmende Kriterien	Beurteilung der erheblichen Auswirkungen/erforderliche Maßnahmen
Mensch	Sportplatz nordöstlich Windpark (Lärm, Schattenwurf) süd-östlich	Aufgrund der Lage des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	Keine archäologischen oder baulichen Denkmale im Plangebiet oder seiner Umgebung	Keine Erheblichkeit
Wirkungsgefüge	Aufgrund bestehender Nutzung sind die natürlichen Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern bereits beeinträchtigt	Keine Erheblichkeit

Nicht vermeidbare, erhebliche Auswirkungen werden durch die Pflanzung einer freiwachsenden Feldhecke am westlichen Plangebietsrand sowie externe Ausgleichsmaßnahmen aus Ökokonten kompensiert. Durch die Anpflanzung kann zudem eine landschaftsgerechte Einbindung der zukünftigen Wohnbebauung zum angrenzenden Landschaftsraum sichergestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können weitgehend durch Bauzeitenregelungen, Auflagen für die Knickbeseitigung und die Ausrichtung von Beleuchtung vermieden werden.

19 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Baugrunduntersuchung: GBU- Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug, August 2023
- Digitaler Atlas Nord Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/>
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018: Verbreitungskarten; *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2019*
- *Landschaftsprogramm: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2000*
- *Landschaftsplan: Gemeinde Pronstorf, 2001*
- Umweltportal Schleswig-Holstein: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>

20 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Pronstorf, den

Aufgestellt durch:

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Die Bürgermeisterin

Siegel